


2021-2025	Änderung für KJFP 2026-2030	Erläuterungen zu den Änderungen
<p>Förderbestimmungen Kinder- und Jugendarbeit</p> <p>Bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplanes für die Jahre 2021 bis 2025 hat sich der Kreis Coesfeld an den örtlichen und sozialräumlichen Gegebenheiten orientiert.</p> <p>Die Bedarfe und Rückmeldungen der Vereine und Verbände, der Akteure aus der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der „Arbeitsgemeinschaft 78 – Jugendarbeit“ wurden einbezogen, um die zukünftigen Förderbestimmungen der Kinder- und Jugendarbeit so bedarfsangemessen und realistisch wie möglich zu gestalten.</p>	<p>Förderbestimmungen Kinder- und Jugendarbeit</p> <p>Bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplanes für die Jahre 2026 bis 2030 hat sich der Kreis Coesfeld an den örtlichen und sozialräumlichen Gegebenheiten orientiert.</p> <p>Die Bedarfe und Rückmeldungen der Vereine und Verbände, der Akteure aus der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der „Arbeitsgemeinschaft 78 – Jugendarbeit“ wurden einbezogen, um die zukünftigen Förderbestimmungen der Kinder- und Jugendarbeit so bedarfsangemessen und realistisch wie möglich zu gestalten.</p>	
<p>Allgemeine Fördervoraussetzungen</p> <p>Der Kreis Coesfeld fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – (3. AG-KJHG – KJFöG) sowie nach Maßgabe dieser Förderbestimmungen.</p>	<p>Allgemeine Fördervoraussetzungen</p> <p>Der Kreis Coesfeld fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – (3. AG-KJHG – KJFöG) sowie nach Maßgabe dieser Förderbestimmungen.</p>	

<p>Entsprechend den monetären Anpassungen des Kinder- und Jugendförderplanes des Landes NRW erhöhen sich die Zuwendungen für die einzelnen Förderpositionen jährlich auch beim Kreis Coesfeld. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der Kinder- und Jugendförderplan mit seinen Förderbestimmungen tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Die bisherigen Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld werden ungültig.</p>	<p>Entsprechend den monetären Anpassungen des Kinder- und Jugendförderplanes des Landes NRW erhöhen sich die Zuwendungen für die einzelnen Förderpositionen jährlich auch beim Kreis Coesfeld. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der Kreis Coesfeld entscheidet über Zuwendungen auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Kinder- und Jugendförderplan mit seinen Förderbestimmungen tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Die bisherigen Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld werden ungültig.</p>	<p>Ergänzung, da bisher nicht erwähnt.</p>
<p>Was wird gefördert?</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stadtranderholungen und Ferienspiele 2. Kinder- und Jugendfreizeiten 3. Internationale Jugendbegegnungen 4. Bildungsveranstaltungen und Angebote zum Schutz der Jugend 5. Projektförderung 6. Pauschalförderung der Jugendverbände und -vereine 7. Jugendleiterausbildung (JULEICA) 8. Ausstellung der Jugendleiterin-Card bzw. Jugendleiter-Card (JULEICA) 9. Förderung des Ehrenamtes 10. Anschaffung von Jugendpflegematerialien 	<p>Was wird gefördert?</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stadtranderholungen und Ferienspiele 2. Kinder- und Jugendfreizeiten 3. Internationale Jugendbegegnungen 4. Bildungsveranstaltungen und Angebote zum Schutz der Jugend 5. Projektförderung 6. Pauschalförderung der Jugendverbände und -vereine 7. Jugendleiterausbildung (JULEICA) 8. Ausstellung der Jugendleiterin-Card bzw. Jugendleiter-Card (JULEICA) 9. Förderung des Ehrenamtes 10. Anschaffung von Jugendpflegematerialien 	

<p>11. Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit</p> <p>12. Besondere Bedarfe im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit</p> <p>13. Investitionskosten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit</p>	<p>11. Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit</p> <p>12. Besondere Bedarfe im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit</p> <p>13. Investitionskosten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit</p>	
<p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Regel Träger der freien Jugendhilfe wie Verbände und Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Verbände der freien Wohlfahrtspflege, • Städte und Gemeinden aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes, • Personen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben (Kreisgebiet außer Coesfeld und Dülmen). 	<p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Regel anerkannte Träger der freien Jugendhilfe wie Verbände und Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Verbände der freien Wohlfahrtspflege, • Städte und Gemeinden aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes, • Personen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben (Kreisgebiet außer Coesfeld und Dülmen). 	<p>Sprachliche Anpassung in Bezug auf § 74 und §75 SGB VIII</p>
<p>Was wird nicht gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen, Veranstaltungen und Anschaffungen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, parteipolitischen, gewerblichen oder gewerkschaftlichen Charakter haben. • Maßnahmen, die nicht den Mindestqualitätsanforderungen entsprechen (qualifizierte Anzahl von Mitarbeiterinnen und 	<p>Was wird nicht gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen, Veranstaltungen und Anschaffungen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, parteipolitischen, gewerblichen oder gewerkschaftlichen Charakter haben. 	

<p>Mitarbeiter, geschlechtsspezifische Betreuung, ausreichende Betreuerzahl etc.).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden. • Maßnahmen, bei denen der zu erwartende Zuschuss weniger als 25,00 € beträgt. • Maßnahmen, für die die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden. • Maßnahmen, die bereits begonnen oder abgeschlossen wurden sowie getätigte Anschaffungen sind i.d.R. von der Förderung ausgeschlossen. Ausnahmen sind in den jeweiligen Förderpositionen gesondert erläutert. • Die Überfinanzierung von Angeboten, Maßnahmen und Anschaffungen mit öffentlichen Zuwendungen ist ausgeschlossen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen die ausschließlich dem vereinseigenen Zweck dienen, z.B. Tage religiöser Orientierung, Proben & Trainingswochenenden • Maßnahmen, die nicht den Mindestqualitätsanforderungen entsprechen (qualifizierte Anzahl von Mitarbeitenden, geschlechtsspezifische Betreuung, ausreichende Anzahl an Betreuenden etc.). • Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden. • Maßnahmen, bei denen der zu erwartende Zuschuss weniger als 25,00 € beträgt. • Maßnahmen, für die die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden. • Maßnahmen, die bereits begonnen oder abgeschlossen wurden sowie getätigte Anschaffungen sind i.d.R. von der Förderung ausgeschlossen. Ausnahmen sind in den jeweiligen Förderpositionen gesondert erläutert. • Die Überfinanzierung von Angeboten, Maßnahmen und Anschaffungen mit öffentlichen Zuwendungen ist ausgeschlossen. • Veranstaltungen, die von kommerziellen Gesellschaften, Reiseunternehmen oder diesen gleichzusetzenden Einrichtungen geplant oder durchgeführt werden 	<p>Ergänzung zur besseren Abgrenzung</p> <p>Verwaltungsaufwand bei Ablehnung genauso hoch wie bei einer Bewilligung. Förderung, auch bei kleineren Beträgen, besonders für kleine Vereine wichtig.</p>
--	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Schulische Veranstaltungen können nicht gefördert werden. • Maßnahmen in gebunden Ganztagschulen sowie in offenen Ganztagschulen im Primabereich sind nicht förderfähig. <p>Ausnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kooperationsangebote zwischen Jugendarbeit und OGS in den Ferien sind förderfähig (Antragsstellung über Träger der Jugendarbeit) • Kinder, die regulär in der OGS betreut werden, sind von der Förderung in den Ferien ausgeschlossen. • Das kooperative Ferienangebot muss offen sein und darf nicht exklusiv für OGS-Kinder gestaltet sein. • Die Elternbeiträge für das OGS-Ferienangebot und die Beiträge für das kooperative Ferienangebot sollten einander angeglichen werden, sodass keine Konkurrenz entsteht. 	
<p>Was ist bei der Antragstellung zu beachten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuschüsse werden nur aufgrund eines förmlichen Antrages gewährt. Antragsvordrucke können im Internet unter https://serviceportal.kreis-coesfeld.de abgerufen oder beim Jugendamt des Kreises Coesfeld angefordert werden. 	<p>Was ist bei der Antragstellung zu beachten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuschüsse werden nur aufgrund eines förmlichen Antrages gewährt. Online Anträge können im Internet unter https://serviceportal.kreis-coesfeld.de abgerufen und ausgefüllt werden. 	

<ul style="list-style-type: none"> • Dem Antrag sind die unter den einzelnen Förderpositionen aufgeführten Unterlagen beizufügen. • Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Kreiszuwendungen sind unverzüglich zurückzuzahlen. • Der Empfänger der Fördermittel ist verpflichtet, dem Kreis Coesfeld für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Antragseingangs, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen. 	<div style="text-align: center;">  </div> <ul style="list-style-type: none"> • Dem Antrag sind die unter den einzelnen Förderpositionen aufgeführten Unterlagen beizufügen. • Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Kreiszuwendungen sind unverzüglich zurückzuzahlen. • Die Person, die die Fördermittel empfängt, ist verpflichtet, dem Kreis Coesfeld für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Antragseingangs, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen. 	
<p>Wozu verpflichten sich die Antragsteller?</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Einhaltung der Förderbestimmungen und zur Durchführung der beantragten Maßnahme, • zur bestimmungsgemäßen Verwendung der beantragten Zuschüsse, zur Aufлагenerfüllung, 	<p>Wozu verpflichten sich die Antragstellenden?</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Einhaltung der Förderbestimmungen und zur Durchführung der beantragten Maßnahme, • zur bestimmungsgemäßen Verwendung der beantragten Zuschüsse, zur Aufлагenerfüllung, 	

<ul style="list-style-type: none"> • zum ausreichenden Einsatz von qualifizierten Jugendleiterinnen und -leitern, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgebildet sind (Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW - Regelungen zur bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in NRW vom 12. Juni 2019), • zur Vorlage einer Vereinbarung nach § 72a Sozialgesetzbuch VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen), • zum Abschluss eines ausreichenden Versicherungsschutzes (Unfall, Haftpflicht), • zur Rückzahlung, wenn die Förderbedingungen nicht eingehalten wurden, • zur Teilnahme an einem vorgegebenen Berichtswesen (Wirksamkeitsdialog). 	<ul style="list-style-type: none"> • zum ausreichenden Einsatz von qualifizierten Jugendleiterinnen und -leitern, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgebildet sind (Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW - Regelungen zur bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in NRW vom 10. Dezember 2024), • zur Vorlage einer Vereinbarung nach § 72a Sozialgesetzbuch VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen), • zum Abschluss eines ausreichenden Versicherungsschutzes (Unfall, Haftpflicht), • zur Rückzahlung, wenn die Förderbedingungen nicht eingehalten wurden, • zur Teilnahme an einem vorgegebenen Berichtswesen (Wirksamkeitsdialog). • zur Umsetzung eines Kinderschutzkonzeptes im Sinne des § 11 Landeskinderschutzgesetz NRW (Übergangsfrist bis zum 01.01.2028) 	
--	--	--

<p>1. Stadtranderholungen und Ferienspiele</p> <p>Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadtranderholungen und Ferienspiele im Kreis Coesfeld, die mindestens an 4 Tagen mit einem täglichen Programmangebot von mindestens 5 Zeitstunden durchgeführt werden. • Der Zuschuss wird höchstens für die Dauer einer Ferienperiode gewährt. • Es werden nur Maßnahmen gefördert, mit einem Betreuerschlüssel von mindestens einer Betreuungsperson je angefangene Gruppe von 7 Kindern. <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis einschließlich 15 Jahren. • Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 7 jungen Menschen. • Je angefangene 7 junge Menschen eine Betreuungs-/Leitungsperson. Bei geschlechtsgemischten Gruppen mindestens 2 Leitungspersonen (männlich/weiblich), in Ausnahmefällen kann die Anzahl der Betreuungspersonen erhöht werden (z.B. bei Betreuung von behinderten jungen Menschen). • Die, für die verantwortliche Leitung, eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuerinnen und Betreuer dürfen nicht 	<p>1. Stadtranderholungen und Ferienspiele</p> <p>Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadtranderholungen und Ferienspiele im Kreis Coesfeld, die mindestens an 4 Tagen mit einem täglichen Programmangebot von mindestens 5 Zeitstunden durchgeführt werden. • Der Zuschuss wird höchstens für die Dauer einer Ferienperiode gewährt. • Es werden nur Maßnahmen gefördert, mit einem Betreuungsschlüssel von mindestens einer Betreuungsperson je angefangene Gruppe von 5 Kindern. <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis in der Regel einschließlich 15 Jahren. • Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 5 jungen Menschen. • Je angefangene 5 bis 7 junge Menschen eine Betreuungs-/Leitungsperson. Bei geschlechtsgemischten Gruppen in der Regel zwei Leitungspersonen (männlich/weiblich/divers), in Ausnahmefällen kann die Anzahl der Betreuungspersonen erhöht werden (z.B. bei Betreuung von jungen Menschen mit Behinderung). 	<p>Anpassung um mehr Betreuungspersonen fördern zu können.</p>
---	---	--

<p>jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50 % der Betreuer müssen volljährig sein. Darüber hinaus müssen mindestens 50 % der Betreuer über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen. • Die Betreuungs-/Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert. <p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Zuschuss beträgt pauschal 3,50 € je Tag und förderungsfähiger Person. • Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (hier: Leistungen zum Lebensunterhalt nach den SGB II und XII, Asylbewerberleistungsgesetz-AsylbLG, Wohngeldgesetz-WoGG) beträgt der Zuschuss 10,50 € je Tag und Teilnehmer. • Entsprechende Nachweise sind erst nach Aufforderung vorzulegen. <p>Wie wird beantragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. • Träger, an deren Maßnahme insgesamt mehr als 100 förderungsfähige Personen teilnehmen, können den Antrag auch vor Beginn der Maßnahme stellen. Es erfolgt dann eine 	<ul style="list-style-type: none"> • Die, für die verantwortliche Leitung, eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuenden dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50 % der Betreuenden müssen volljährig sein. Darüber hinaus müssen mindestens 50 % der Betreuungspersonen über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung (das Kreisjugendamt pflegt im Dialog mit den Trägern der freien Jugendhilfe eine Liste vergleichbarer Ausbildungen und stellt diese auf Anfrage zur Verfügung). • Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen. • Die Betreuungs-/Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert. <p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Zuschuss beträgt pauschal 4,50 € (wird jährlich dynamisiert) Tag und förderungsfähiger Person. • Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (hier: Leistungen zum Lebensunterhalt nach den SGB II und XII, Asylbewerberleistungsgesetz-AsylbLG, Wohngeldgesetz-WoGG) beträgt der Zuschuss 12,00 € (wird jährlich dynamisiert) je Tag und Teilnehmenden. • Entsprechende Nachweise sind erst nach Aufforderung vorzulegen. <p>Wie wird beantragt?</p>	<p>Zuschuss nach Dynamisierung in 2025: 3,96 € / 11,90 €</p>
---	---	--

<p>Abschlagzahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses.</p> <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • tagesgenaue Teilnehmer- und Betreuerliste, • detailliertes Programm mit Zeitangaben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. • Träger, an deren Maßnahme insgesamt mehr als 100 förderungsfähige Personen teilnehmen, können den Antrag auch vor Beginn der Maßnahme stellen. Es erfolgt dann eine Abschlagzahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses. <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • tagesgenaue Teilnehmenden- und Betreuendenliste, • detailliertes Programm mit Zeitangaben. 	
--	--	--

<p>2. Kinder- und Jugendfreizeiten</p> <p>Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder- und Jugendfreizeiten, die mindestens 3 Tage andauern. • An- und Abreisetag gelten als je 1 Tag. Die Dauer der An- und Abfahrt darf sich jedoch nicht auf mehr als 1/3 der Gesamtdauer erstrecken. • Der Zuschuss wird für höchstens 21 Tage gewährt. <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche die 6 aber noch nicht 18 Jahre alt sind. • Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Grundsicherung gemäß dem II. und XII. Sozialgesetzbuch (SGB), behinderte Menschen und/oder Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder sich im Bundesfreiwilligendienst befinden und, die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. • Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 7 jungen Menschen. • Je angefangene Gruppe von 7 junge Menschen eine Betreuungs-/Leitungsperson. Bei geschlechtsgemischten Gruppen mindestens zwei Leitungspersonen (männlich/weiblich), in Ausnahmefällen kann die Anzahl der 	<p>2. Kinder- und Jugendfreizeiten</p> <p>Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder- und Jugendfreizeiten (mit Übernachtung), die mindestens 3 Tage andauern. • An- und Abreisetag gelten als je 1 Tag. Die Dauer der An- und Abfahrt darf sich jedoch nicht auf mehr als 1/3 der Gesamtdauer erstrecken. • Der Zuschuss wird für höchstens 21 Tage gewährt. <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche, die 6 aber noch nicht 18 Jahre alt sind. • Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Arbeitslose, Beziehende von Leistungen der Grundsicherung gemäß dem II. und XII. Sozialgesetzbuch (SGB), Menschen mit Behinderung und/oder Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr machen oder sich im Bundesfreiwilligendienst befinden und, die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Der überwiegende Teil der Gruppe muss in der Regel unter 18 Jahre sein. • Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 5 jungen Menschen. • Je angefangene Gruppe von 5 bis 7 junge Menschen eine Betreuungs-/Leitungsperson. Bei geschlechtsgemischten Gruppen mindestens zwei Leitungspersonen (männlich/weiblich/divers), in 	<p>Ergänzung, zur Konkretisierung</p>
---	--	---------------------------------------

<p>Betreuungspersonen erhöht werden (z.B. bei der Betreuung von behinderten jungen Menschen).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die, für die verantwortliche Leitung eingesetzte, Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuerinnen und Betreuer dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50 % der Betreuungspersonen müssen volljährig sein. • Darüber hinaus müssen mindestens 50 % der Betreuungspersonen über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. • Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen. • Die Betreuungs-/Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert. <p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4,00 € je Tag und förderungsfähiger Person. • Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (hier: Leistungen zum Lebensunterhalt nach den SGB II und XII, Asylbewerberleistungsgesetz-AsylbLG, Wohngeldgesetz-WoGG) beträgt der Zuschuss 10,50 € je Tag und Teilnehmer. Entsprechende Nachweise sind erst nach Aufforderung vorzulegen. <p>Wie wird beantragt?</p>	<p>Ausnahmefällen kann die Anzahl der Betreuungspersonen erhöht werden (z.B. bei der Betreuung von jungen Menschen mit Behinderung).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die, für die verantwortliche Leitung eingesetzte, Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuenden dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50 % der Betreuungspersonen müssen volljährig sein. • Darüber hinaus müssen mindestens 50 % der Betreuungspersonen über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen (das Kreisjugendamt pflegt im Dialog mit den Trägern der freien Jugendhilfe eine Liste vergleichbarer Ausbildungen und stellt diese auf Anfrage zur Verfügung). • Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen. • Die Betreuungs-/Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert. <p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5,00 € (wird jährlich dynamisiert) je Tag und förderungsfähiger Person. • Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (hier: Leistungen zum Lebensunterhalt nach den SGB II und XII, Asylbewerberleistungsgesetz-AsylbLG, 	<p>Zuschuss nach Dynamisierung in 2025: 4,54 € / 11,90 €</p>
--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> • Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. • Träger, an deren Maßnahme insgesamt mehr als 100 förderungsfähige Personen teilnehmen, können den Antrag auch vor Beginn der Maßnahme stellen. Es erfolgt dann eine Abschlagzahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses. <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmer- und Betreuerliste, • detailliertes Programm. 	<p>Wohngeldgesetz-WoGG) beträgt der Zuschuss 12,00 € (wird jährlich dynamisiert) je Tag und förderungsfähiger Person. Entsprechende Nachweise sind erst nach Aufforderung vorzulegen.</p> <p>Wie wird beantragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. • Träger, an deren Maßnahme insgesamt mehr als 100 förderungsfähige Personen teilnehmen, können den Antrag auch vor Beginn der Maßnahme stellen. Es erfolgt dann eine Abschlagzahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses. <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmenden- und Betreuendenliste, • detailliertes Programm. 	
--	---	--

<p>3. Internationale Jugendbegegnungen</p> <p>Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Internationale Jugendbegegnungen, die mindestens 5 Tage andauern. An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Der Zuschuss wird für höchstens 10 Tage gewährt. • Der Jugendbegegnung muss ein zwischen den Partnern vereinbartes Programm zugrunde liegen, das Kenntnisse über das jeweilige Partnerland, dessen Gesellschaftsordnung und Kultur vermittelt. • Die Begegnung ist altersgemäß auszurichten und nachweislich vorzubereiten (z.B. Vorbereitungstreffen etc.). <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Junge Menschen, die 12 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind. • Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Grundsicherung gemäß dem II. und XII. Sozialgesetzbuch (SGB), behinderte Menschen und/oder Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder sich im Bundesfreiwilligendienst befinden und, die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. 	<p>3. Internationale Jugendbegegnungen</p> <p>Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Internationale Jugendbegegnungen, die mindestens 5 Tage andauern. An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Der Zuschuss wird für höchstens 14 Tage gewährt. • Der Jugendbegegnung muss ein zwischen den Partnern vereinbartes Programm zugrunde liegen, das Kenntnisse über das jeweilige Partnerland, dessen Gesellschaftsordnung und Kultur vermittelt. • Die Begegnung ist altersgemäß auszurichten und nachweislich vorzubereiten (z.B. Vorbereitungstreffen etc.). <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Junge Menschen, die 10 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind. • Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Arbeitslose, Beziehende von Leistungen der Grundsicherung gemäß dem II. und XII. Sozialgesetzbuch (SGB), junge Menschen mit Behinderung und/oder Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr machen oder sich im Bundesfreiwilligendienst befinden und, die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. 	<p>Jugendbegegnungen im Ausland sind häufig zeitlich länger, daher Ausweitung der Bestimmung</p> <p>Alter angepasst (ab 5. Schuljahr)</p>
---	--	---

<ul style="list-style-type: none"> • Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 10 jungen Menschen. • Je angefangene 10 junge Menschen eine Betreuungs-/Leitungsperson. Bei geschlechtsgemischten Gruppen mindestens 2 Leitungspersonen (männlich/weiblich), in Ausnahmefällen kann die Anzahl der Betreuungspersonen erhöht werden (z.B. bei der Betreuung von behinderten jungen Menschen). • Die, für die verantwortliche Leitung, eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuerinnen und Betreuer dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50 % der Betreuungspersonen müssen volljährig sein. Darüber hinaus müssen mindestens 50 % der Betreuerinnen und Betreuer über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen. • Die Betreuungs-/Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert. • Bei Jugendbegegnungen im Ausland werden Zuschüsse nur für die Teilnehmenden aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes, bei Jugendbegegnungen im Inland nur für die ausländischen Gäste gewährt. <p>Wie wird gefördert?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 10 jungen Menschen. • Je angefangene 10 junge Menschen eine Betreuungs-/Leitungsperson. Bei geschlechtsgemischten Gruppen mindestens 2 Leitungspersonen (männlich/weiblich/divers), in Ausnahmefällen kann die Anzahl der Betreuungspersonen erhöht werden (z.B. bei der Betreuung von jungen Menschen mit Behinderung). • Die, für die verantwortliche Leitung, eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuenden dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50 % der Betreuungspersonen müssen volljährig sein. Darüber hinaus müssen mindestens 50 % der Betreuenden über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen (das Kreisjugendamt pflegt im Dialog mit den Trägern der freien Jugendhilfe eine Liste vergleichbarer Ausbildungen und stellt diese auf Anfrage zur Verfügung). • Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen. • Die Betreuungs-/Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert. • Bei Jugendbegegnungen im Ausland werden Zuschüsse nur für die Teilnehmenden aus dem 	
---	--	--

<ul style="list-style-type: none"> • Der Zuschuss beträgt pauschal 11,50 € je Tag und förderungsfähiger Person. • Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (hier: Leistungen zum Lebensunterhalt nach den SGB II und XII, Asylbewerberleistungsgesetz-AsylbLG, Wohngeldgesetz-WoGG) beträgt der Zuschuss 17,00 € je Tag und Teilnehmer. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen. • Auf Anforderung kann eine Abschlagzahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses erfolgen. • Die endgültige Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des Verwendungsnachweises, der spätestens 2 Monaten nach Abschluss der Jugendbegegnung dem Kreisjugendamt vorzulegen ist. <p>Wie wird beantragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der förmliche Antrag ist bis zum 01. Oktober des Vorjahres einzureichen. <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmer- und Betreuerliste, • detailliertes Begegnungsprogramm mit Einladung der ausländischen Partnergruppe, • Nachweise über die Vorbereitungen für die Maßnahme (z.B. über ein Vorbereitungstreffen etc.). 	<p>Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes, bei Jugendbegegnungen im Inland nur für die ausländischen Gäste gewährt.</p> <p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Zuschuss beträgt pauschal 14,00 € (wird jährlich dynamisiert) je Tag und förderungsfähiger Person. • Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (hier: Leistungen zum Lebensunterhalt nach den SGB II und XII, Asylbewerberleistungsgesetz-AsylbLG, Wohngeldgesetz-WoGG) beträgt der Zuschuss 20,00 € (wird jährlich dynamisiert) je Tag und förderungsfähiger Person. Entsprechende Nachweise sind erst nach Aufforderung vorzulegen. • Auf Anforderung kann eine Abschlagzahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses erfolgen. • Die endgültige Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des Verwendungsnachweises, der spätestens 2 Monaten nach Abschluss der Jugendbegegnung dem Kreisjugendamt vorzulegen ist. 	<p>Zuschuss nach Dynamisierung in 2025: 13,02 € / 19,26 €</p>
--	--	---

	<p>Wie wird beantragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> Der förmliche Antrag ist bis zum 01. Oktober des Vorjahres einzureichen. Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate vor der Maßnahme einzureichen. Träger, an deren Maßnahme insgesamt mehr als 100 förderungsfähige Personen teilnehmen, können den Antrag auch vor Beginn der Maßnahme stellen. Es erfolgt dann eine Abschlagzahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses. <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none"> Teilnehmenden- und Betreuendenliste, detailliertes Begegnungsprogramm mit Einladung der ausländischen Partnergruppe, Nachweise über die Vorbereitungen für die Maßnahme (z.B. über ein Vorbereitungstreffen etc.). 	<p>Planung bis zum 01. Oktober des Vorjahres für Träger nicht immer umsetzbar- „Verwaltungsvereinfachung“</p> <p>Ergänzung, da bisher nicht aufgenommen.</p> <p>Programm mit Einladung ausreichend</p>
--	---	--

4. Bildungsveranstaltungen

Was wird gefördert?

- Maßnahmen, die der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen und sie auf eine selbstbestimmte und gesellschaftlich mitverantwortliche Lebensführung vorbereiten.
- Spezielle Angebote und Projekte, die Kinder und Jugendliche befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen.
- Vorrangig werden Maßnahmen zur Nachhaltigkeit, dem Klimaschutz, der Digitalisierung und Medienbildung sowie der Demokratieförderung und Partizipation von jungen Menschen gefördert.
- Darüber hinaus werden Zuschüsse zu Kursen, Projekten und Veranstaltungen zu nachfolgenden Themen gewährt:
 - Freizeitgestaltung (Musik, Spiel, Tanz, Fotografie, Medien, Literatur, Kochen, Werken),
 - Abenteuer- und Erlebnispädagogik,
 - geschlechtsspezifischer Jugendarbeit,
 - integrativer Jugendarbeit,
 - Berufsfindung und Berufsausbildung,
 - Erziehungs- und Generationsfragen,

4. Bildungsveranstaltungen

A)

Was wird gefördert?

- Maßnahmen, die der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen und sie auf eine selbstbestimmte und gesellschaftlich mitverantwortliche Lebensführung vorbereiten.
- Spezielle Angebote und Projekte, die Kinder und Jugendliche befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen.
- Vorrangig werden Maßnahmen zu BNE Themen (Bildung für nachhaltige Entwicklung) gefördert. Hierzu zählen u.a. Themen zum Klimaschutz, der Digitalisierung und Medienbildung sowie der Demokratieförderung und Partizipation von jungen Menschen.
- ~~Darüber hinaus werden Zuschüsse zu Kursen, Projekten und Veranstaltungen zu nachfolgenden Themen gewährt:~~
 - ~~Freizeitgestaltung (Musik, Spiel, Tanz, Fotografie, Medien, Literatur, Kochen, Werken),~~
 - ~~Abenteuer- und Erlebnispädagogik,~~
 - ~~geschlechtsspezifischer Jugendarbeit,~~
 - ~~integrativer Jugendarbeit,~~

Inhaltliche Änderung, da dies bereits in Auszählungspunkt 3 mit abgedeckt (s.o.)

<ul style="list-style-type: none"> ○ gesellschaftspolitische und staatsbürgerliche Fragen, ○ Umweltfragen, ○ multikulturelle Kinder- und Jugendarbeit, ○ Kinder- und Jugendkulturarbeit, ○ Zusammenleben mit behinderten Menschen, ○ Jugendschutz (Sucht und Gewaltprävention, Jugendmedienschutz) und ○ andere aktuelle Themen der Kinder- und Jugendarbeit. <ul style="list-style-type: none"> • Bildungsveranstaltungen, die mindestens einen und bis 3 Tage andauern. An- und Abreisetag gelten als je ein Tag. Die Dauer der An- und Abfahrt darf sich jedoch nicht auf mehr als 1/3 der Gesamtdauer erstrecken. <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die 12 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind. • Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Grundsicherung gemäß dem II. und XII. Sozialgesetzbuch (SGB), behinderte Menschen und/oder Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder sich im Bundesfreiwilligendienst befinden und, die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Berufsfindung und Berufsausbildung, ○ Erziehungs- und Generationsfragen, ○ gesellschaftspolitische und staatsbürgerliche Fragen, ○ Umweltfragen, ○ multikulturelle Kinder- und Jugendarbeit, ○ Kinder- und Jugendkulturarbeit, ○ Zusammenleben mit behinderten Menschen, ○ Jugendschutz (Sucht und Gewaltprävention, Jugendmedienschutz) und ○ andere aktuelle Themen der Kinder- und Jugendarbeit. <ul style="list-style-type: none"> • Bildungsveranstaltungen, die mindestens einen und bis 3 Tage andauern. An- und Abreisetag gelten als je ein Tag. Die Dauer der An- und Abfahrt darf sich jedoch nicht auf mehr als 1/3 der Gesamtdauer erstrecken. <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die 12 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind. • Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Arbeitslose, Beziehende von Leistungen der Grundsicherung gemäß dem II. und XII. Sozialgesetzbuch (SGB), junge Menschen mit Behinderung und/oder Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr machen oder sich im Bundesfreiwilligendienst befinden und, die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. 	
--	---	--

<ul style="list-style-type: none"> • Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 7 jungen Menschen. • Die für die verantwortliche Leitung eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuerinnen und Betreuer dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50 % der Betreuer müssen volljährig sein. Darüber hinaus müssen mindestens 50 % der Betreuer über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen. • Je angefangene 7 Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird eine Betreuungsperson gefördert, bei geschlechtsgemischten Gruppen mindestens 2 Betreuungspersonen (männlich/weiblich). • Die Betreuungs-/Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert. <p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4,00 € je Tag und förderungsfähiger Person bei eintägigen Veranstaltungen von mindestens 5 Stunden Dauer. • 11,50 € je Tag und förderungsfähiger Person bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung und einer täglichen Dauer von mindestens 5 Stunden. • Die Bildungsveranstaltung muss mit einer Übernachtung in einer Jugendbildungsstätte, 	<ul style="list-style-type: none"> • Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 5 Personen. • Die für die verantwortliche Leitung eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuenden dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50 % der Betreuungspersonen müssen volljährig sein. Darüber hinaus müssen mindestens 50 % der Betreuenden über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen (das Kreisjugendamt pflegt im Dialog mit den Trägern der freien Jugendhilfe eine Liste vergleichbarer Ausbildungen und stellt diese auf Anfrage zur Verfügung) • Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen. • Je angefangene 5 bis 7 Teilnehmende wird eine Betreuungsperson gefördert, bei geschlechtsgemischten Gruppen mindestens 2 Betreuungspersonen (männlich/weiblich/divers). • Die Betreuungs-/Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert. <p>B) Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulungen von ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit. 	
--	--	--

<p>Jugendherberge, einem Schullandheim oder einer vergleichbaren Einrichtung verbunden sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • An- und Abreisetag gelten als je ein Tag, wenn jeweils die erforderliche Projektdauer von mindestens 5 Stunden eingehalten wird. • Bildungsveranstaltungen an Wochenende (freitags bis sonntags) müssen insgesamt 15 Stunden Bildungsarbeit nachweisen. <p>Wie wird beantragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pädagogisches Konzept, • Bildungsprogramm mit Zeitangaben, • Teilnehmer- und Betreuerliste, • Beleg der Übernachtungsstätte. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bildungsveranstaltungen, die mindestens einen und bis 3 Tage andauern. An- und Abreisetag gelten als je ein Tag. Die Dauer der An- und Abfahrt darf sich jedoch nicht auf mehr als 1/3 der Gesamtdauer erstrecken. <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen die das 14 Lebensjahr vollendet haben. • Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 5 jugen-Menschen Personen <p>A+B</p> <p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5,00 € (wird jährlich dynamisiert) je Tag und förderungsfähiger Person bei eintägigen Veranstaltungen von mindestens 4 Stunden Dauer. • 14,00 € (wird jährlich dynamisiert) je Tag und förderungsfähiger Person bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung und einer täglichen Dauer von mindestens 5 Stunden. • Die Bildungsveranstaltung muss mit einer Übernachtung in einer Jugendbildungsstätte, Jugendherberge, einem Schullandheim oder einer vergleichbaren Einrichtung verbunden sein. • An- und Abreisetag gelten als je ein Tag, wenn jeweils die erforderliche Projektdauer von mindestens 5 Stunden eingehalten wird. 	<p>Zuschuss nach Dynamisierung in 2025: 4,54 € / 13,02 €</p>
--	--	--

	<ul style="list-style-type: none">• Bildungsveranstaltungen an Wochenende (freitags bis sonntags) müssen insgesamt 15 Stunden Bildungsarbeit nachweisen. <p>Wie wird beantragt?</p> <ul style="list-style-type: none">• Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none">• Pädagogisches Konzept,• Bildungsprogramm mit Zeitangaben,• Teilnehmenden- und Betreuendenliste,• Beleg der Übernachtungsstätte.	
--	--	--

<p>5. Projektförderung</p> <p>Was wird gefördert?</p> <p>Qualifizierte Modelle und Projekte, die an den Interessen junger Menschen anknüpfen und ihrer persönlichen Weiterentwicklung dienen.</p> <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Großprojekte und richtungsweise Modelle in der Kinder- und Jugendarbeit sollen vor der Antragstellung mit dem Kreisjugendamt besprochen werden. • Darüber hinaus können kurzfristige und bedarfsorientierte Miniprojekte von anerkannten Trägern gefördert werden, die keine Pauschalzuwendung gemäß der Förderungsposition 6 erhalten, gefördert werden. Sie bedürfen keiner vorherigen Abstimmung. <p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kreiszuschuss beträgt für Großprojekte und richtungsweisende Modelle bis zu 75 % der anzuerkennenden Kosten, maximal jedoch 1.500,00 €. Anerkennungsfähige Kosten sind z.B. Honorare, Materialkosten, Miete, Unterkunft und Verpflegung und Ähnliches. • Die Bewilligung und Auszahlung des Kreiszuschusses erfolgt vor Beginn der Maßnahme. 	<p>5. Projektförderung</p> <p>Was wird gefördert?</p> <p>Qualifizierte Modelle und Projekte, die an den Interessen junger Menschen anknüpfen und ihrer persönlichen Weiterentwicklung dienen.</p> <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projekte und richtungsweise Modelle in der Kinder- und Jugendarbeit sollen vor der Antragstellung mit dem Kreisjugendamt besprochen werden. • Darüber hinaus können kurzfristige und bedarfsorientierte Miniprojekte von anerkannten Trägern gefördert werden, die keine Pauschalzuwendung gemäß der Förderungsposition 6 erhalten, gefördert werden. Sie bedürfen keiner vorherigen Abstimmung. <p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kreiszuschuss beträgt für Projekte und richtungsweisende Modelle bis zu 75 % der anzuerkennenden Kosten, maximal jedoch 1.500,00 €. Anerkennungsfähige Kosten sind z.B. Honorare, Materialkosten, Miete, Unterkunft und Verpflegung und Ähnliches. • Ehrenamtliche Engagement kann in der Förderung für den Eigenanteil (max. 25%) berücksichtigt werden. Pro Arbeitsstunde können pauschal 13€ 	<p>Unterscheidung in Mini- und Großprojekte hat sich nicht bewährt</p> <p>Eigenanteil mit ehrenamtlicher Arbeit soll berücksichtigt werden</p>
--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> • Miniprojekte können mit bis zu 100,00 € bezuschusst werden, wenn mindestens ein Eigenanteil von 10 % erbracht wird. <p>Wie wird beantragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der förmliche Antrag ist mindestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung zu stellen. • Der förmliche Antrag für Miniprojekte ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pädagogisches Konzept des Projektes, • detaillierter Programmablauf, • Kosten- und Finanzierungsplan. <p>Dem Verwendungsnachweis sind die Originalrechnungsbelege sowie ein umfassender Abschlussbericht über die durchgeführte Maßnahme beizufügen.</p>	<p>anerkannt werden: Ehrenamtliche Arbeit liegt vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Personen im beantragten Projekt tätig sind 2. Zwischen der antragstellenden Einrichtung und der Person kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt 3. die Arbeit unentgeltlich geleistet wird <ul style="list-style-type: none"> • Die Bewilligung und Auszahlung des Kreiszuschusses erfolgen vor Beginn der Maßnahme. • Miniprojekte können mit bis zu 100,00 € bezuschusst werden, wenn mindestens ein Eigenanteil von 10 % erbracht wird. <p>Wie wird beantragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der förmliche Antrag ist mindestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung zu stellen. • Der förmliche Antrag für Miniprojekte ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pädagogisches Konzept des Projektes, • detaillierter Programmablauf, • Kosten- und Finanzierungsplan. <p>Dem Verwendungsnachweis sind die Originalrechnungsbelege sowie ein umfassender</p>	
--	--	--

	Abschlussbericht über die durchgeführte Maßnahme beizufügen.	
--	---	--

6. Pauschalförderung der Jugendverbände und -vereine

Was wird gefördert?

- Die Pauschalzuwendung ist eine Strukturförderung für die regelmäßigen jugendspezifischen Aktivitäten der Jugendvereine und -verbände.

Wer wird gefördert?

- Jugendgruppen gemäß § 12 SGB VIII und vergleichbare Organisationen.
 - a) Jugendgruppen in Form selbstständiger Vereine, sofern diese einem anerkannten Jugendverband auf Bundes- und/oder Landesebene angehören und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sind und in denen die jungen Mitglieder (Stimmrecht für Mitglieder ab 14 Jahren oder jünger, Mitglieder die noch nicht 27 Jahre alt sind) mindestens die Stimmmehrheit stellen.
 - b) Jugendgruppen als Untergliederungen von Vereinen, die in deren Satzung als eigenständige Untergliederung verankert sind, über eine eigene Jugendordnung verfügen und in denen die jungen Mitglieder (Stimmrecht für Mitglieder ab 14 Jahren oder jünger, Mitglieder, die noch nicht 27 Jahre alt sind, müssen mindestens die Stimmmehrheit stellen) ihre Vertretung eigenständig wählen. Der Verein oder die Untergliederung müssen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein.

6. Pauschalförderung der Jugendverbände und -vereine

Was wird gefördert?

- Die Pauschalzuwendung ist eine Strukturförderung für die regelmäßigen jugendspezifischen Aktivitäten der Jugendvereine und -verbände.

Wer wird gefördert?

- Jugendgruppen gemäß § 12 SGB VIII und vergleichbare Organisationen.
 - a) Jugendgruppen in Form selbstständiger Vereine, sofern diese einem anerkannten Jugendverband auf Bundes- und/oder Landesebene angehören und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sind und in denen die jungen Mitglieder (Stimmrecht für Mitglieder ab 14 Jahren oder jünger, Mitglieder die noch nicht 27 Jahre alt sind) mindestens die Stimmmehrheit stellen.
 - b) Jugendgruppen als Untergliederungen von Vereinen, die in deren Satzung als eigenständige Untergliederung verankert sind, über eine eigene Jugendordnung verfügen und in denen die jungen Mitglieder (Stimmrecht für Mitglieder ab 14 Jahren oder jünger, Mitglieder, die noch nicht 27 Jahre alt sind, müssen mindestens die Stimmmehrheit stellen) ihre Vertretung eigenständig wählen. Der Verein oder die Untergliederung müssen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein.

<p>c) sonstige Jugendgruppen als Zusammenschlüsse junger Menschen bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe. Pro Träger kann nur eine Jugendgruppe gefördert werden.</p> <p>Eine Pauschalförderung setzt voraus, dass diese Jugendverbände oder -vereine entsprechend a) bis c) im laufenden Jahr die Förderung für mindestens eine Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Förderpositionen 1 bis 5 dieser Förderbestimmung, • gemäß dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen, • gemäß dem Kinder- und Jugendplan des Bundes und / oder einer vergleichbaren Förderlinie für die Kinder- und Jugendarbeit erhalten. <p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendgruppen <ul style="list-style-type: none"> ○ für bis zu 100 Mitglieder 10,00 € pro Mitglied, das 6 aber noch nicht 18 Jahre alt ist. ○ für jedes über 100 hinausgehende Mitglied, das 6 aber noch nicht 18 Jahre alt ist erhalten die Jugendgruppen, 3,00 €. • Die Mindestförderung beträgt 250,00 €. • Jugendgruppen gemäß c) erhalten ausschließlich die Grundförderung. • Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen zum 01.01. des jeweiligen Vorjahres. 	<p>c) sonstige Jugendgruppen als Zusammenschlüsse junger Menschen bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe. Es können nur Jugendgruppen gefördert werden, die eine eigene Leitungsstruktur nachweisen können und dauerhaft bestehen.</p> <p>Eine Pauschalförderung setzt voraus, dass diese Jugendverbände oder -vereine entsprechend a) bis c) im laufenden Jahr die Förderung für mindestens eine Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Förderpositionen 1 bis 5 dieser Förderbestimmung, • gemäß dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen, • gemäß dem Kinder- und Jugendplan des Bundes und / oder einer vergleichbaren Förderlinie für die Kinder- und Jugendarbeit gemäß den Förderposition 1-5 dieser Förderbestimmung erhalten. <p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendgruppen <ul style="list-style-type: none"> ○ für bis zu 100 Mitglieder 10,00 € pro Mitglied, das 6 aber noch nicht 18 Jahre alt ist. ○ für jedes über 100 hinausgehende Mitglied, das 6 aber noch nicht 18 Jahre alt ist erhalten die Jugendgruppen, 3,00 €. • Die Mindestförderung beträgt 250,00 €. • Sollten die verfügbaren Fördermittel das zu bewilligende Antragsvolumen überschreiten, so 	<p>Aufgrund der Zusammenlegung von Kirchengemeinden wären anderenfalls nur noch die großen übergeordneten Kirchengemeinden förderfähig, nicht mehr die einzelnen Untergliederungen und Jugendgruppen.</p>
--	---	---

<p>Wie wird beantragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der förmliche Antrag ist bis zum 01. Oktober des jeweiligen Vorjahres einzureichen. • Dem Antrag ist eine Aufstellung über die Zahl der jugendlichen Mitglieder differenziert nach Geschlecht, Alter und Wohnort beizufügen. 	<p>wird die Kürzung für alle Träger, die eine Förderung von mehr als 1.000€ erhalten, anteilig vermindert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendgruppen gemäß c) erhalten ausschließlich die Grundförderung. • Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen zum 01.01. des jeweiligen Vorjahres. <p>Wie wird beantragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der förmliche Antrag ist bis zum 01. Oktober des jeweiligen Vorjahres einzureichen. • Dem Antrag ist eine Aufstellung über die Zahl der jugendlichen Mitglieder differenziert nach Geschlecht, Alter und Wohnort beizufügen. <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinsatzung bzw. Verbandsordnung • Jugendatzung bzw. Jugendordnung • Bewilligungsbescheid über den Erhalt einer Förderung aus dem Förderplan des Bundes, des Landes NRW, des Kreises Coesfeld oder vergleichbarer Förderung. 	<p>Ergänzung: War bisher nicht enthalten</p>
---	--	--

<p>7. Jugendleiterausbildung (JULEICA)</p> <p>Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit (JULEICA Grund- und Erweiterungskurse) gemäß den ministeriellen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW -Regelungen zur bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in NRW vom 12. Juni 2019) • und den jeweils aktuellen Ausbildungsempfehlungen der „Arbeitsgemeinschaft 78 - Jugendarbeit“ im Kreis Coesfeld. • Darüber hinaus werden im Rahmen der JULEICA-Ausbildung Erste-Hilfe-Kurse, Rettungsschwimmerausbildungen sowie Fahrsicherheitstrainings ebenfalls gefördert. • Die Förderung ist auf 10 Tage begrenzt. <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. <p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • 6,50 € je Tag und förderungsfähiger Person bei eintägigen Veranstaltungen von mindestens 4 	<p>7. Jugendleiterausbildung (JULEICA)</p> <p>Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit • JULEICA Grund- und Erweiterungskurse (oder vergleichbare Ausbildungen, die zum Erwerb/Verlängerung der JULEICA führen) gemäß den ministeriellen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW -Regelungen zur bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in NRW in der jeweils gültigen Fassung) • und den jeweils aktuellen Ausbildungsempfehlungen der „Arbeitsgemeinschaft 78 - Jugendarbeit“ im Kreis Coesfeld. • Darüber hinaus werden im Rahmen der JULEICA-Ausbildung Erste-Hilfe-Kurse, Rettungsschwimmerausbildungen sowie Fahrsicherheitstrainings ebenfalls gefördert. • Die Förderung ist auf 10 Tage begrenzt. <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die in der Regel das 14. Lebensjahr vollendet haben. 	<p>Aus- und Fortbildungen von ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit, die nicht zum Erwerb oder Verlängerung der JULEICA oder vergleichbare Ausbildung) führen: = Möglichkeit der Förderung: siehe 4 b) Bildungsveranstaltung</p>
---	--	--

<p>Stunden Dauer. Gefördert werden entweder analoge oder digitale Veranstaltungsformate,</p> <ul style="list-style-type: none"> • analoge oder digitale JULEICA-Schulungseinheiten, die die erforderliche Tagesschulungszeit von mindestens 4 Stunden unterschreiten, können pauschal gefördert werden; <ul style="list-style-type: none"> ○ bei einer Schulungsdauer von insgesamt 35 Zeitstunden (Grundschulung) in mehreren Abschnitten mit 30,00 € pro Teilnehmer, ○ bei einer Schulungsdauer von 8 Zeitstunden (Fortbildung zur Verlängerung der JULEICA) in mehreren Abschnitten mit 6,50 € pro Teilnehmer • 21,50 € je Tag und förderungsfähiger Person bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung und einer täglichen Schulungsdauer von mindestens 5 Zeit-Stunden. Die Schulung muss mit einer Übernachtung in einer Jugendbildungsstätte, Jugendherberge, einem Schulland- oder Sportheim sowie einer vergleichbaren Einrichtung verbunden sein. • An- und Abreisetag gelten als je ein Tag, wenn jeweils die erforderliche Unterrichtsdauer von mindestens 4 Stunden eingehalten wird. <p>Wie wird beantragt? Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Jugendleiterausbildung einzureichen.</p>	<p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • 8,00 € (wird jährlich dynamisiert) je Tag und förderungsfähiger Person bei eintägigen Veranstaltungen von mindestens 4 Stunden Dauer. Gefördert werden entweder analoge oder digitale Veranstaltungsformate, • analoge oder digitale JULEICA-Schulungseinheiten, die die erforderliche Tagesschulungszeit von mindestens 4 Stunden unterschreiten, können pauschal gefördert werden; <ul style="list-style-type: none"> ○ bei einer Schulungsdauer von insgesamt 35 Zeitstunden (Grundschulung) in mehreren Abschnitten mit 35,00 € (wird jährlich dynamisiert) pro förderungsfähige Person, ○ bei einer Schulungsdauer von 8 Zeitstunden (Fortbildung zur Verlängerung der JULEICA) in mehreren Abschnitten mit 8,00 € (wird jährlich dynamisiert) pro förderungsfähige Person • 25,00 € (wird jährlich dynamisiert) je Tag und förderungsfähiger Person bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung und einer täglichen Schulungsdauer von mindestens 5 Zeit-Stunden. Die Schulung muss mit einer Übernachtung in einer Jugendbildungsstätte, Jugendherberge, einem Schulland- oder Sportheim sowie einer vergleichbaren Einrichtung verbunden sein. 	<p>Zuschuss nach Dynamisierung in 2025: 7,37 €</p> <p>Zuschuss nach Dynamisierung in 2025: 33,98 €</p> <p>Zuschuss nach Dynamisierung in 2025: 24,35 €</p> <p>Doppelt</p>
---	---	---

<p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmerliste, • detailliertes Schulungsprogramm mit Zeitangaben, • Beleg der Übernachtungsstätte. 	<ul style="list-style-type: none"> • An- und Abreisetag gelten als je ein Tag, wenn jeweils die erforderliche Unterrichtsdauer von mindestens 4 Stunden eingehalten wird. <p>Wie wird beantragt? Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Jugendleiterausbildung einzureichen.</p> <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmendenliste, • detailliertes Schulungsprogramm mit Zeitangaben, • Beleg der Übernachtungsstätte 	
---	--	--

8. Ausstellung der Jugendleiterin-Card bzw. Jugendleiter-Card (JULEICA)

Welchen Zweck hat die amtliche JULEICA?

- Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der Minderjährigen in der Kinder- und Jugendarbeit, gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe gewünscht wird (z.B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit und Kultur, Informations- und Beratungsstellen, Polizei, Konsulate).
- Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die an die Funktion „Jugendleiterin“ bzw. „Jugendleiter“ oder ausdrücklich an diese Card anknüpfen.

Welche Voraussetzungen gelten für die Ausstellung der JULEICA?

Die beantragende Person muss

- für einen freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sein, der seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes hat,
- eine vorgeschriebene Ausbildung für die Aufgabe als Jugendbetreuerin und -betreuer erhalten

8. Ausstellung der Jugendleiterin-Card bzw. Jugendleiter-Card (JULEICA)

Welchen Zweck hat die amtliche JULEICA?

- Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der Minderjährigen in der Kinder- und Jugendarbeit, gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe gewünscht wird (z.B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit und Kultur, Informations- und Beratungsstellen, Polizei, Konsulate).
- Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die an die Funktion „Jugendleiterin“ bzw. „Jugendleiter“ oder ausdrücklich an diese Card anknüpfen.

Welche Voraussetzungen gelten für die Ausstellung der JULEICA?

Die beantragende Person muss

- für einen freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sein, der seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes hat,
- eine vorgeschriebene Ausbildung für die Aufgabe als Jugendbetreuerin / Jugendbetreuer erhalten

<p>gemäß den ministeriellen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW -Regelungen zur bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in NRW vom 12. Juni 2019) und den jeweils aktuellen Ausbildungsempfehlungen der „Arbeitsgemeinschaft 78 - Jugendarbeit“ im Kreis Coesfeld haben,</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten und durchzuführen, • an einem mindestens 9 Unterrichtsstunden umfassenden Erste-Hilfe-Kurs erfolgreich teilgenommen haben, • i.d.R. das 16. Lebensjahr vollendet haben. <p>Was ist bei der Antragstellung zu beachten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der förmliche Antrag auf Ausstellung einer JULEICA ist von der beantragenden Person über den Träger beim Kreis Coesfeld – Jugendamt – online zu stellen (Informationen zum Online-Antragsverfahren unter www.JULEICA.de). • Die Gültigkeitsdauer der JULEICA beträgt 3 Jahre. 	<p>gemäß den ministeriellen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW - Regelungen zur bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in NRW und ergänzend die Arbeitshilfe der Landeszentralstellen (in der jeweils gültigen Fassung) und den jeweils aktuellen Ausbildungsempfehlungen der „Arbeitsgemeinschaft 78 - Jugendarbeit“ im Kreis Coesfeld haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten und durchzuführen, • an einem mindestens 9 Unterrichtsstunden umfassenden Erste-Hilfe-Kurs erfolgreich teilgenommen haben, • i.d.R. das 16. Lebensjahr vollendet haben. <p>Was ist bei der Antragstellung zu beachten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der förmliche Antrag auf Ausstellung einer JULEICA ist von der beantragenden Person über den Träger beim Kreis Coesfeld – Jugendamt – online zu stellen (Informationen zum Online-Antragsverfahren unter www.JULEICA.de). • Die Gültigkeitsdauer der JULEICA beträgt 3 Jahre. 	<p>Vorschlag Arbeitsgruppe: Ausbildungsempfehlung in der Anlage streichen und nur auf Erlass und Arbeitshilfe verweisen MBI. NRW. Ausgabe 2024 Nr. 44 vom 20.12.2024 Seite 1259 bis 1274 RECHT.NRW.DE</p>
--	--	---

<p>9. Förderung des Ehrenamtes</p> <p>Jugendleiterinnen und Jugendleiter leisten mit ihrem ehrenamtlichen Engagement einen immensen Beitrag zum Erhalt der sozialen Strukturen in den Kommunen. Sie tragen dazu bei, dass es ein breites Freizeitangebot gibt und Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, ihre Freizeit gemeinsam mit Gleichaltrigen in einem nicht kommerziellen und betreuten Rahmen pädagogisch wertvoll zu erleben.</p> <p>Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> Ehrenamtliche, die an Gruppenleiterschulungen zum Erhalt einer JULEICA (Jugendleiter/In-Card) teilnehmen. <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> Personen, die einen Nachweis über die JULEICA - Schulung erhalten haben. <p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> Ehrenamtliche, die an Gruppenleiterschulungen zum Erhalt oder der Verlängerung einer JULEICA teilgenommen haben, erhalten nach Beantragung der JULEICA formlos einen pauschalen Förderbetrag in Höhe von 75,00 € je Teilnehmerin oder Teilnehmer. <p>Wie wird beantragt?</p>	<p>9. Förderung des Ehrenamtes</p> <p>Jugendleiterinnen und Jugendleiter leisten mit ihrem ehrenamtlichen Engagement einen immensen Beitrag zum Erhalt der sozialen Strukturen in den Kommunen. Sie tragen dazu bei, dass es ein breites Freizeitangebot gibt und Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, ihre Freizeit gemeinsam mit Gleichaltrigen in einem nicht kommerziellen und betreuten Rahmen pädagogisch wertvoll zu erleben.</p> <p>Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> Ehrenamtliche, die an Gruppenleitungsschulungen zum Erhalt einer JULEICA (Jugendleiter/In-Card) teilnehmen. <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> Personen, die einen Nachweis über die JULEICA - Schulung erhalten haben. <p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> Ehrenamtliche, die an Gruppenleitungsschulungen zum Erhalt oder der Verlängerung einer JULEICA teilgenommen haben, erhalten nach Beantragung der JULEICA formlos einen pauschalen Förderbetrag in Höhe von 75,00 € je Teilnehmerin oder Teilnehmer. <p>Wie wird beantragt?</p>	
--	---	--

<ul style="list-style-type: none"> • Ehrenamtliche, die eine JULEICA über den Kreis Coesfeld beantragen, erhalten mit dieser Beantragung automatisch einen Antragsvordruck. • Ehrenamtliche, die für einen freien Träger der Jugendhilfe aus dem Kreis Coesfeld tätig sind, ihre JULEICA aber über ein anderes Jugendamt beantrag haben, können mit Vorlage Ihre JULEICA den Zuschuss beantragen. • Der förmliche Antrag ist spätestens 3 Monate nach Ausstellung der JULEICA (hier: Erstaussstellung bzw. Verlängerung) einzureichen. <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ggfs. Kopie der gültigen JULEICA 	<ul style="list-style-type: none"> • Ehrenamtliche, die eine JULEICA über den Kreis Coesfeld beantragen, erhalten mit dieser Beantragung automatisch einen Antragsvordruck. • Ehrenamtliche, die für einen Träger der freien Jugendhilfe aus dem Kreis Coesfeld tätig sind, ihre JULEICA aber über ein anderes Jugendamt beantrag haben, können mit Vorlage Ihre JULEICA den Zuschuss beantragen. • Der förmliche Antrag ist spätestens 3 Monate nach Ausstellung der JULEICA (hier: Erstaussstellung bzw. Verlängerung) einzureichen. <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ggfs. Kopie der gültigen JULEICA 	
---	---	--

10. Anschaffung von Jugendpflegematerial

Was wird gefördert?

- Zelt- und Lagermaterial, Ausstattungsgeräte für Werkräume, zeitgemäße AV-Medien und
- der Kinder- und Jugendarbeit dienende Spielmaterialien.

Was ist zu beachten?

- Der Anschaffungswert muss pro Antrag mindestens 100,00 € erreichen.
- Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass das bezuschusste Material sachgerecht benutzt und gelagert wird und nicht in Privatbesitz übergeht.
- Gegenstände mit einem Anschaffungswert von jeweils ab 50,00 € sind in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen, das dem Kreisjugendamt auf Verlangen vorzulegen ist.

Wie wird gefördert?

- Der Zuschuss beträgt **1/3** der Gesamtkosten, höchstens jedoch 600,00€ pro Antragsteller und Kalenderjahr.
- Die endgültige Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des Verwendungsnachweises, der mit der Originalrechnung spätestens 4 Wochen nach Anschaffung des Materials dem Kreisjugendamt vorzulegen ist.

10. Anschaffung von Jugendpflegematerial

Was wird gefördert?

- **Gebrauchsgegenstände die der Durchführung und Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit dient. Hierzu zählen:** Zelte, Lagerzubehör, Werkzeuge, Medien,
- der Kinder- und Jugendarbeit dienende Spielmaterialien.

Was ist zu beachten?

- Der Anschaffungswert muss pro Antrag mindestens 100,00 € erreichen.
- Die Antragstellenden haben sicherzustellen, dass das bezuschusste Material sachgerecht benutzt und gelagert wird und nicht in Privatbesitz übergeht.
- Gegenstände mit einem Anschaffungswert von jeweils ab **800 € (netto)** sind in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen, das dem Kreisjugendamt auf Verlangen vorzulegen ist.
- **Eine Förderung kann nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen.**

Wie wird gefördert?

- Der Zuschuss beträgt 1/3 der Gesamtkosten, höchstens jedoch 600,00 € pro Antragstellende und Kalenderjahr.

<p>Wie wird beantragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der förmliche Antrag ist i.d.R. einen Monat vor der Anschaffung einzureichen. <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Begründung für die Anschaffung, • mindestens zwei vergleichbare schriftliche Angebote. 	<ul style="list-style-type: none"> • Großanschaffungen (wie beispielsweise Zelte) ab einem Wert von 3000 € können nach Rücksprache mit dem Jugendamt mit 900 € pro Antragstellende und Kalenderjahr gefördert werden. • Die endgültige Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des Verwendungsnachweises, der mit der Originalrechnung spätestens 4 Wochen nach Anschaffung des Materials dem Kreisjugendamt vorzulegen ist. <p>Wie wird beantragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der förmliche Antrag ist i.d.R. einen Monat vor der Anschaffung einzureichen. <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurze Begründung für die Anschaffung (Einsatzort und Relevanz für die Jugendarbeit), • Bei einem Anschaffungswert von bis zu 3.000 € (netto) muss ein Kostennachweis eingereicht werden. • Bei einem Anschaffungswert von über 3.000 € (netto) müssen mindestens zwei vergleichbare Angebote eingereicht werden. 	
---	--	--

11. Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Was wird gefördert?

- Kontinuierliche Angebote, Dienste und Einrichtungen nach Maßgabe der Leitlinien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Coesfeld (Pädagogisches Rahmenkonzept),
- Die Angebote müssen sich in der Gestaltung der Arbeitsinhalte und -formen sowie in der Festlegung der Angebotszeiten an den Bedürfnissen und Erfordernissen orientieren, die sich aus dem Wohnumfeld, der Altersstruktur und dem Entwicklungsstand der jungen Menschen ergeben.
- Bei der Ausgestaltung der Angebote sind geschlechtsspezifische Interessen zu berücksichtigen, Benachteiligungen von Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern abzubauen und die Gleichstellung von Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern zu fördern.

Wer wird gefördert?

- Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII,
- Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt.

Was ist zu beachten?

11. Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Was wird gefördert?

- Kontinuierliche Angebote, Dienste und Einrichtungen nach Maßgabe der Leitlinien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Coesfeld (Pädagogisches Rahmenkonzept),
- Die Angebote müssen sich in der Gestaltung der Arbeitsinhalte und -formen sowie in der Festlegung der Angebotszeiten an den Bedürfnissen und Erfordernissen orientieren, die sich aus dem Wohnumfeld, der Altersstruktur und dem Entwicklungsstand der jungen Menschen ergeben.
- Bei der Ausgestaltung der Angebote sind geschlechtsspezifische Interessen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und Gleichstellung zu fördern. ~~von Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern abzubauen und die Gleichstellung von Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern zu fördern.~~

Wer wird gefördert?

- Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII,
- Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt.

Was ist zu beachten?

Sprachliche Anpassung

<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzung für eine Betriebskostenförderung nach diesen Förderbestimmungen ist, dass das Land Nordrhein-Westfalen Haushaltsmittel zur Förderung von entsprechenden Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich zur Verfügung stellt. • Grundsätzlich sind Angebote, Dienste und Einrichtungen nach diesen Förderbestimmungen mit dem Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfeplanung vorher abzustimmen. Bei Neueinstellungen sowie bei der Wiederbesetzung vorhandener Stellen, ist das Kreisjugendamt im Vorfeld zu beteiligen. • Neuanträge auf Betriebskostenförderung sind mindestens 3 Monate vor Beginn einer Maßnahme beim Jugendamt zu stellen. • Der Träger eines Angebotes, Dienstes und/oder einer Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit muss alle 5 Jahre ein individuelles Handlungskonzept vorlegen, aus dem Inhalte und Methoden seiner Angebote und Dienste hervorgehen und, das den Handlungsbedarf des jeweiligen Sozialraumes entsprechend berücksichtigt (Handlungsziele), • die Zusammenarbeit mit anderen Trägern von Angeboten, Diensten oder Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gewährleistet und mit dem Kreisjugendamt abgestimmt ist. 	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzung für eine Betriebskostenförderung nach diesen Förderbestimmungen ist, dass das Land Nordrhein-Westfalen Haushaltsmittel zur Förderung von entsprechenden Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich zur Verfügung stellt. • Grundsätzlich sind Angebote, Dienste und Einrichtungen nach diesen Förderbestimmungen mit dem Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfeplanung vorher abzustimmen. Bei Neueinstellungen sowie bei der Wiederbesetzung vorhandener Stellen, ist das Kreisjugendamt im Vorfeld zu beteiligen. • Neuanträge auf Betriebskostenförderung sind mindestens 3 Monate vor Beginn einer Maßnahme beim Jugendamt zu stellen. • Der Träger eines Angebotes, Dienstes und/oder einer Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit muss alle 5 Jahre ein individuelles Handlungskonzept vorlegen, aus dem Inhalte und Methoden seiner Angebote und Dienste hervorgehen und, das den Handlungsbedarf des jeweiligen Sozialraumes entsprechend berücksichtigt (Handlungsziele), • die Zusammenarbeit mit anderen Trägern von Angeboten, Diensten oder Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gewährleistet und mit dem Kreisjugendamt abgestimmt ist. 	
--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> • Ferner ist ein Kinderschutzkonzept des Trägers für die Angebote, Dienste und Einrichtungen vorzulegen. • Der Träger muss im erforderlichen Umfang qualifizierte pädagogische Mitarbeitende einstellen, die in den entsprechenden Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Entsprechend dem jeweiligen Bedarf müssen dies hauptamtliche bzw. können dies zusätzlich nebenberufliche und/oder sich in Ausbildung befindliche (z.B. Praktikanten u.ä.) Mitarbeitende sein. • Bei den hauptberuflich tätigen Fachkräften im Sinne des § 72 SGB VIII sollen die Mitarbeitenden über eine sozialpädagogische/pädagogische Ausbildung verfügen. Der Leiter/die Leiterin eines Offenen Angebotes muss mindestens über eine entsprechende Fachhochschulausbildung sowie über praktische Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit verfügen. • Der Träger hat darüber hinaus den Nachweis zu erbringen, dass eine pädagogische Fachkraft seiner Angebote, Dienste und Einrichtungen vor Ort über eine qualifizierte Kinderschutz Ausbildung verfügt. • Der Träger einer Maßnahme muss über geeignete Räumlichkeiten verfügen, die in sich eine Einheit bilden (z.B. Treffpunkt, Büro, Gruppenräume, Cafébereich). Darüber hinaus muss eine Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Ferner ist ein Kinderschutzkonzept des Trägers für die Angebote, Dienste und Einrichtungen vorzulegen. • Der Träger muss im erforderlichen Umfang qualifizierte pädagogische Mitarbeitende einstellen, die in den entsprechenden Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Entsprechend dem jeweiligen Bedarf müssen dies hauptamtliche bzw. können dies zusätzlich nebenberufliche und/oder sich in Ausbildung befindliche (z.B. Praktikumskraft u.ä.) Mitarbeitende sein. • Bei den hauptberuflich tätigen Fachkräften im Sinne des § 72 SGB VIII sollen die Mitarbeitenden über eine sozialpädagogische/pädagogische Ausbildung verfügen. Die leitende Person eines Offenen Angebotes sollte mindestens über eine entsprechende Fachhochschulausbildung sowie über praktische Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit verfügen. • Der Träger hat darüber hinaus den Nachweis zu erbringen, dass eine pädagogische Fachkraft seiner Angebote, Dienste und Einrichtungen vor Ort über eine qualifizierte Kinderschutz Ausbildung verfügt. • Der Träger einer Maßnahme muss über geeignete Räumlichkeiten verfügen, die in sich eine Einheit bilden (z.B. Treffpunkt, Büro, Gruppenräume, Cafébereich). Darüber hinaus muss eine Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit 	
---	---	--

<p>über eine für die Freizeitaktivitäten der Besucherinnen und Besucher erforderliche Mindestausstattung verfügen (z.B. Musikanlagen, Spielmaterialien, digitale Infrastruktur usw.). Eine entsprechende Grundausstattung für Bürotätigkeiten ist vorzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im vorstehenden Sinn gehören u.a. auch: <ul style="list-style-type: none"> ○ in sich abgegrenzte Offene Jugendfreizeitstätten in soziokulturellen Zentren, Bürgerhäuser, Gemeindehäuser, Beratungszentren und ähnlichen, ○ ganzjährig geöffnete pädagogisch betreute Spielplätze, die über ein Spielhaus verfügen, ○ Spielmobile, soweit sie an Offene Jugendfreizeitstätten angebunden sind oder von hauptamtlichen Fachkräften pädagogisch betreut werden, ○ aufsuchende Jugendarbeit, die u.a. auch von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit ausgeht, ○ Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die über einen Träger in verschiedenen Einrichtungen mit oder ohne hauptamtliche Fachkräfte kontinuierlich durchgeführt werden. • Entsprechend der personellen Ausstattung muss eine Einrichtung ausreichende Öffnungszeiten 	<p>über eine für die Freizeitaktivitäten der Besuchenden erforderliche Mindestausstattung verfügen (z.B. Musikanlagen, Spielmaterialien, digitale Infrastruktur usw.). Eine entsprechende Grundausstattung für Bürotätigkeiten ist vorzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im vorstehenden Sinn gehören u.a. auch: <ul style="list-style-type: none"> ○ in sich abgegrenzte Offene Jugendfreizeitstätten in soziokulturellen Zentren, Bürgerhäuser, Gemeindehäuser, Beratungszentren und ähnlichen, ○ ganzjährig geöffnete pädagogisch betreute Spielplätze, die über ein Spielhaus verfügen, ○ Spielmobile, soweit sie an Offene Jugendfreizeitstätten angebunden sind oder von hauptamtlichen Fachkräften pädagogisch betreut werden, ○ aufsuchende Jugendarbeit, die u.a. auch von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit ausgeht, ○ Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die über einen Träger in verschiedenen Einrichtungen mit oder ohne hauptamtliche Fachkräfte kontinuierlich durchgeführt werden. • Entsprechend der personellen Ausstattung muss eine Einrichtung ausreichende Öffnungszeiten 	
--	---	--

<p>vorhalten, davon in der Regel einen Tag am Wochenende. Darüber hinaus sind die Einrichtungen aufgefordert, am Wochenende verstärkte Angebots- und Öffnungszeiten anzubieten. Sollten mehrere Träger in einer Kommune tätig sein, ist dies untereinander abzustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Jugendeinrichtungen sind folgende Öffnungszeiten pro Woche einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> ○ bei einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 19,5 Std. mindestens 13 Std. ○ bei einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 39,0 Std. mindestens 26 Std. ○ bei zwei Fachkräften mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 39,0 Std. mindestens 33 Std. ○ bei drei Fachkräften mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 39,0 Std. mindestens 42 Std. • In diesen Zeiten muss die Einrichtung offene Angebote vorhalten. Die Öffnungszeiten können nur aufgrund von alters- oder geschlechtsspezifischen Angeboten eingeschränkt werden (z.B. Mädchen- oder Kindercafé, aufsuchende Arbeit oder vergleichbare Angebote). • Träger von Angeboten, Diensten und/oder Einrichtungen sind verpflichtet, die für ein 	<p>vorhalten, davon in der Regel einen Tag am Wochenende. Darüber hinaus sind die Einrichtungen aufgefordert, am Wochenende verstärkte Angebots- und Öffnungszeiten anzubieten. Sollten mehrere Träger in einer Kommune tätig sein, ist dies untereinander abzustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Jugendeinrichtungen sind folgende Öffnungszeiten pro Woche einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> ○ bei einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 19,5 Std. mindestens 13 Std. ○ bei einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 39,0 Std. mindestens 26 Std. ○ bei zwei Fachkräften mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 39,0 Std. mindestens 33 Std. ○ bei drei Fachkräften mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 39,0 Std. mindestens 42 Std. • In diesen Zeiten muss die Einrichtung offene Angebote vorhalten. Die Öffnungszeiten können aufgrund von alters- oder geschlechtsspezifischen Angeboten, aufsuchende Arbeit oder vergleichbare Angebote nach Absprache mit dem Kreisjugendamt eingeschränkt werden. 	<p>Formulierung verändert, damit auf mögliche Besonderheiten wie Selbstverwaltende Treffpunkten oder eine Einschränkung der Öffnungszeiten nach Absprache zu vereinbaren ist.</p>
---	--	---

<p>Berichtswesen notwendigen Daten zu erheben und diese dem örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach gesonderter Aufforderung zur Verfügung zu stellen (Wirksamkeitsdialog).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darüber hinaus verpflichtet sich der Träger eines Angebotes, eines Dienstes und/oder einer Einrichtung den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII wahrzunehmen und umzusetzen. Eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt ist Grundlage für die Zuwendung. <p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefördert werden anrechenbare Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Betriebskosten gliedern sich in Personal- und Sachkosten. • Personalkosten im Sinne dieser Förderungsposition sind die Aufwendungen des Trägers für die Vergütung, der in einer Maßnahme der Offenen Kinder- und Jugendarbeit hauptberuflich tätigen pädagogischen Fachkraft/Fachkräfte, in Anlehnung an die jeweils aktuellen tariflichen Vergütungsregelungen des Bundes und der Länder sowie des Vergütungstarifvertrages für den Bereich der Vereinigung der kommunalen 	<ul style="list-style-type: none"> • Träger von Angeboten, Diensten und/oder Einrichtungen sind verpflichtet, die für ein Berichtswesen notwendigen Daten zu erheben und diese dem örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach gesonderter Aufforderung zur Verfügung zu stellen (Wirksamkeitsdialog). • Darüber hinaus verpflichtet sich der Träger eines Angebotes, eines Dienstes und/oder einer Einrichtung den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII wahrzunehmen und umzusetzen. Eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt ist Grundlage für die Zuwendung. <p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefördert werden anrechenbare Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Betriebskosten gliedern sich in Personal- und Sachkosten. • Personalkosten im Sinne dieser Förderungsposition sind die Aufwendungen des Trägers für die Vergütung, der in einer Maßnahme der Offenen Kinder- und Jugendarbeit hauptberuflich tätigen pädagogischen Fachkraft/Fachkräfte, in Anlehnung an die jeweils aktuellen tariflichen Vergütungsregelungen des Bundes und der Länder sowie des 	
--	---	--

<p>Arbeitgeberverbände, einschließlich des gesetzlichen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und der Zusatzversorgungsleistungen. Personalkosten werden maximal bis zur Entgeltgruppe S15 TVöD-SuE S 12 berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachkosten im Sinne dieser Förderungsposition sind die Aufwendungen des Trägers, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stehen, • insbesondere Programmkosten, laufende Haus- und Gebäudekosten, Overheadkosten, kleinere Aufwendungen für Instandhaltung und Ersatzbeschaffung sowie Kosten für Material, das für die Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung notwendig ist. • Ferner soll der Sachkostenanteil Ausgaben für die pädagogische Mitarbeiterfortbildung berücksichtigen. • Das Kreisjugendamt bezuschusst die anrechenbaren Personalkosten mit 50 % der tatsächlichen Kosten. • Darüber hinaus gewährt das Kreisjugendamt eine Sachkostenpauschale in Höhe von 4500€ pro anerkannter 0,5 pädagogischer Personalstelle eines Trägers p.a. • Diese Zuwendungen erfolgen unter Anrechnung der NRW Landesmittel. 	<p>Vergütungstarifvertrages für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, einschließlich des gesetzlichen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und der Zusatzversorgungsleistungen. Personalkosten werden in der Regel maximal bis zur Entgeltgruppe S15-TVöD-SuE S 12 TVöD SuE oder vergleichbarer Eingruppierungen berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Besserstellungsverbot muss eingehalten werden. • Sachkosten im Sinne dieser Förderungsposition sind die Aufwendungen des Trägers, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stehen, • insbesondere Programmkosten, laufende Haus- und Gebäudekosten, Overheadkosten, kleinere Aufwendungen für Instandhaltung und Ersatzbeschaffung sowie Kosten für Material, das für die Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung notwendig ist. • Der Sachkostenanteil soll zudem die Ausgaben für die Fortbildung der pädagogischen Mitarbeitenden einbeziehen. • Das Kreisjugendamt bezuschusst die anrechenbaren Personalkosten mit 50 % der tatsächlichen Kosten. 	
---	--	--

<ul style="list-style-type: none"> • Eine Förderung setzt voraus, dass die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gesichert ist. • Sollte der Landes- und Kreiszuschuss weniger als 50 % der anrechenbaren Betriebskosten betragen, so ist der betroffene Träger eines Angebotes der Offenen Kinder- und Jugendarbeit berechtigt, seine Angebotszeiten nach Rücksprache mit dem Kreisjugendamt zu reduzieren. • Sollte jedoch die zuständige Gemeinde bzw. Stadt die ausfallenden Landes- und/oder Kreismittel ersetzen, so entfällt eine zeitliche Angebotsreduzierung bei dem jeweiligen Träger. • Die verlässliche Auszahlung der anerkannten Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen zu 1/4 jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. sowie 15.10. eines Kalenderjahres. • Der Träger ist verpflichtet, bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres einen Verwendungsnachweis über die im Vorjahr zu den laufenden Betriebskosten gewährten Zuwendungen vorzulegen. Der Verwendungsnachweis wird in einfacher Form im Sinne der summarischen Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben (tatsächliche Gesamtbetriebsausgaben), gegliedert nach Kostenarten mit beschränktem Belegnachweis (Jahresverdienstbescheinigungen des Personals einschließlich der abgeführten Steuern und Sozialversicherungsbeträge, Belege über Gebäude- 	<ul style="list-style-type: none"> • Darüber hinaus gewährt das Kreisjugendamt eine jährliche Sachkostenpauschale in Höhe von 6000 € (wird jährlich dynamisiert) pro anerkannter 0,5 pädagogischer Personalstelle eines Trägers p.a. • Zudem gewährt das Kreisjugendamt einen jährlichen Zuschuss bis zu einer Höhe von 6000 € pro Träger je Kommune für Praktikumskräfte, duale Studierende, Freiwilligendienstleistende oder vergleichbar. Auch der Einsatz von Honorarkräften für die fachlichen Ergänzungen einzelner Angebote ist förderfähig. Der Zuschuss wird nur mit entsprechenden Nachweisen bewilligt. • Diese Zuwendungen erfolgen unter Anrechnung der NRW Landesmittel. • Eine Förderung setzt voraus, dass die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gesichert ist. • Sollte der Landes- und Kreiszuschuss weniger als 50 % der anrechenbaren Betriebskosten betragen, so ist der betroffene Träger eines Angebotes der Offenen Kinder- und Jugendarbeit berechtigt, seine Angebotszeiten nach Rücksprache mit dem Kreisjugendamt zu reduzieren. • Sollte jedoch die zuständige Gemeinde bzw. Stadt die ausfallenden Landes- und/oder Kreismittel ersetzen, so entfällt eine zeitliche Angebotsreduzierung bei dem jeweiligen Träger. • Die verlässliche Auszahlung der anerkannten Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen zu 1/4 jeweils 	<p>Erhöhung der Sachkostenpauschale aufgrund von Kostensteigerung. Dynamisierung in 2025: 5097€</p> <p>Zusätzlicher Zuschuss zur Fachkräftegewinnung.</p>
---	---	---

<p>und Energiekosten, weitere Belege, soweit erforderlich) erbracht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die endgültige Festsetzung des Betriebskostenzuschusses erfolgt auf der Grundlage des förmlichen Verwendungsnachweises. • Absehbare Veränderungen (Minderung oder Mehrbedarf) der Betriebskosten im laufenden Haushaltsjahr hat der Träger dem Jugendamt unmittelbar mitzuteilen. Nicht zweckentsprechend verwendete oder nachweisbare Fördermittel sind mit der endgültigen Festsetzung des Betriebskostenzuschusses an das Jugendamt bis zum 31. März des Folgejahres zu erstatten. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (vgl. § 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz, DÜB) zu verzinsen. • Das Kreisjugendamt, das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld sowie der Landesrechnungshof behalten sich über einen Zeitraum von 5 Jahren das Prüfungsrecht und die Einsichtnahme der Belege vor, die im Zusammenhang mit den gewährten Betriebskostenzuschüssen stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle Kostenbelege mindestens 5 Jahre aufzubewahren. <p>Wie wird beantragt?</p>	<p>zum 15.01., 15.04., 15.07. sowie 15.10. eines Kalenderjahres.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Träger ist verpflichtet, bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres einen Verwendungsnachweis über die im Vorjahr zu den laufenden Betriebskosten gewährten Zuwendungen vorzulegen. • Der Verwendungsnachweis wird in einfacher Form im Sinne der summarischen Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben (tatsächliche Gesamtbetriebsausgaben), gegliedert nach Kostenarten mit beschränktem Belegnachweis (Jahresverdienstbescheinigungen des Personals einschließlich der abgeführten Steuern und Sozialversicherungsbeträge, Belege über Gebäude- und Energiekosten, weitere Belege, soweit erforderlich) erbracht. • Die endgültige Festsetzung des Betriebskostenzuschusses erfolgt auf der Grundlage des förmlichen Verwendungsnachweises. • Absehbare Veränderungen (Minderung oder Mehrbedarf) der Betriebskosten im laufenden Haushaltsjahr hat der Träger dem Jugendamt unmittelbar mitzuteilen. Nicht zweckentsprechend verwendete oder nachweisbare Fördermittel sind mit der endgültigen Festsetzung des Betriebskostenzuschusses an das Jugendamt bis zum 31. März des Folgejahres zu erstatten. Nicht 	
---	---	--

- der förmliche Antrag ist bis zum 30. Mai des Vorjahres einzureichen.

Stellenförderung für den Zeitraum 2021 bis 2025

Stadt / Gemeinde	Stellen
Ascheberg	2,5 Stellen
Billerbeck	2,0 Stellen
Havixbeck	2,0 Stellen
Lüdinghausen	4,0 Stellen
Nordkirchen	2,0 Stellen
Nottuln	3,5 Stellen
Olfen	2,0 Stellen
Rosendahl	2,0 Stellen
Senden	3,5 Stellen
Gesamt	23,5 Stellen

fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (vgl. § 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz, DÜB) zu verzinsen.

- Das Kreisjugendamt, das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld sowie der Landesrechnungshof behalten sich über einen Zeitraum von 5 Jahren das Prüfungsrecht und die Einsichtnahme der Belege vor, die im Zusammenhang mit den gewährten Betriebskostenzuschüssen stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle Kostenbelege mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Wie wird beantragt?

Der vorläufige Zuschuss wird auf Grundlage der gewährten Zuschüsse / bzw. des letzten Verwendungsnachweises berechnet.

Stellenförderung für den Zeitraum 2026 bis 2030

Stadt / Gemeinde	Stellen
Ascheberg	2,5 Stellen
Billerbeck	2,0 Stellen
Havixbeck	2,0 Stellen
Lüdinghausen	4,0 Stellen
Nordkirchen	2,0 Stellen
Nottuln	3,5 Stellen
Olfen	2,0 Stellen

	Rosendahl	2,0 Stellen	
	Senden	3,5 Stellen	
	Gesamt	23,5 Stellen	

12. Besondere Bedarfe im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit

Was wird gefördert?

- Zeitlich befristete Projekte, die auf aktuelle Bedarfs- und Bedürfnissituationen von jungen Menschen reagieren.
- Kontinuierliche Angebote, Dienste oder Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit kreisweitem Charakter.

Was ist zu beachten?

- Entsprechende Projekte, Angebote, Dienste oder Einrichtungen sind mit dem Kreisjugendamt vor Antragstellung abzustimmen.

Wie wird gefördert?

- Der Kreiszuschuss wird vom Jugendhilfeausschuss festgelegt. Er kann bis zu 80 % der anzuerkennenden Kosten betragen. Anerkennungsfähige Kosten sind z.B. Personal- und Sachkosten u.ä. Personalkosten werden maximal bis zur Entgeltgruppe S12 TVöD-SuE berücksichtigt.
- Die Bewilligung und Auszahlung des Kreiszuschusses erfolgt vor Beginn der Maßnahme.
- Bei kontinuierlichen Angeboten, Diensten oder Einrichtungen erfolgt die Auszahlung des Kreiszuschusses in Teilbeträgen.

12. Besondere Bedarfe im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit

Was wird gefördert?

- Zeitlich befristete Projekte, die auf aktuelle Bedarfs- und Bedürfnissituationen von jungen Menschen reagieren.
- Kontinuierliche Angebote, Dienste oder Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit kreisweitem Charakter.

Was ist zu beachten?

- Entsprechende Projekte, Angebote, Dienste oder Einrichtungen sind mit dem Kreisjugendamt vor Antragstellung abzustimmen.

Wie wird gefördert?

- Der Kreiszuschuss wird vom Jugendhilfeausschuss festgelegt. Er kann bis zu 80 % der anzuerkennenden Kosten betragen. Anerkennungsfähige Kosten sind z.B. Personal- und Sachkosten u.ä. Personalkosten werden maximal bis zur Entgeltgruppe S12 TVöD-SuE berücksichtigt.
- Die Bewilligung und Auszahlung des Kreiszuschusses erfolgt vor Beginn der Maßnahme.
- Bei kontinuierlichen Angeboten, Diensten oder Einrichtungen erfolgt die Auszahlung des Kreiszuschusses in Teilbeträgen.

<p>Wie wird beantragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein förmlicher Antrag ist mindestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahme einzureichen. • Ein förmlicher Antrag für kontinuierliche Angebote, Dienste oder Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit überregionalem Charakter ist jeweils bis zum 30. Mai des Vorjahres zu beantragen. • Die Anträge werden vom Jugendhilfeausschuss beraten und entschieden. <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pädagogisches Konzept, • Programm bei zeitlich befristeten Projekten, • Kosten- und Finanzierungsplan. 	<p>Wie wird beantragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein förmlicher Antrag ist mindestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahme einzureichen. • Ein förmlicher Antrag für kontinuierliche Angebote, Dienste oder Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit überregionalem Charakter ist jeweils bis zum 30. Mai des Vorjahres zu beantragen. • Die Anträge werden vom Jugendhilfeausschuss beraten und entschieden. <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pädagogisches Konzept, • Programm bei zeitlich befristeten Projekten, • Kosten- und Finanzierungsplan. 	
--	--	--

13. Investitionskosten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Was wird gefördert?

- Der Neubau, Umbau oder die Erweiterung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zur Optimierung der Angebote und Dienste gem. SGB VIII.
- Die Baumaßnahme muss zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit geeignet und nach Maßgabe der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung notwendig sein.
- Gefördert werden der Neu- und Erweiterungsbau, der Umbau, die Erneuerung und der zusätzliche Einbau oder die Verbesserung von Installationen und betriebstechnischer Anlagen, der Erwerb von Gebäuden und/oder die Erst-, Ergänzungs- bzw. Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen.
- Darüber hinaus wird die Schaffung einer digitalen Infrastruktur gefördert (Hard- und Software).

Wer wird gefördert?

- Träger von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.
- Jugendbildungsstätten, soweit sie mit Landesmitteln gefördert werden.
- Jugendgruppenräume oder Vereins- bzw. Verbandsheime bei besonderem Bedarf.

13. Investitionskosten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Was wird gefördert?

- Der Neubau, Umbau oder die Erweiterung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zur Optimierung der Angebote und Dienste gem. SGB VIII.
- Die Baumaßnahme muss zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit geeignet und nach Maßgabe der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung notwendig sein.
- **Für die geplante Investitionsmaßnahme muss ein begründeter Bedarf vorliegen, um zu prüfen, ob eine ausreichende Ausnutzung auf die Dauer gesichert scheint.**
- Gefördert werden der Neu- und Erweiterungsbau, der Umbau, die Erneuerung und der zusätzliche Einbau oder die Verbesserung von Installationen und betriebstechnischer Anlagen, der Erwerb von Gebäuden und/oder die Erst-, Ergänzungs- bzw. Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen.
- Darüber hinaus wird die Schaffung einer digitalen Infrastruktur gefördert (Hard- und Software).

Wer wird gefördert?

- Träger von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

<p>Wer wird nicht gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinsheime von Sportvereinen sowie gewerblich genutzte Räume sind von der Förderung ausgeschlossen. <p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kreiszuschuss kann bis zu 40% der anerkannten Gesamtkosten betragen. Ab einem Zuschussvolumen von mehr als 2.500,00 € ist die Zuwendungsentscheidung durch den Jugendhilfeausschuss erforderlich. • Bei Einrichtungen mit multifunktionaler Nutzung werden nur die Investitionskosten berücksichtigt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit stehen und welche in sich eine Einheit bildet. • Grundlage für die Berechnung des Kreiszuschusses sind die vom Kreisjugendamt festgesetzten zuwendungsfähigen Gesamtkosten, die durch Kostenzusammenstellung nach DIN 276 (jeweils aktuelle Fassung) ermittelt werden. • Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind folgende Kostengruppen der DIN 276 (jeweils aktuelle Fassung) zugrunde zu legen: • Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung) <ul style="list-style-type: none"> a) 200 Herrichten und Erschließen 	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendbildungsstätten, soweit sie mit Landesmitteln gefördert werden. • Jugendgruppenräume oder Vereins- bzw. Verbandsheime bei besonderem Bedarf. <p>Wer wird nicht gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinsheime von Sportvereinen sowie gewerblich genutzte Räume sind von der Förderung ausgeschlossen. <p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kreiszuschuss kann bis zu 40% (Maximal 100.000€) der anerkannten Gesamtkosten betragen. Ab einem Zuschussvolumen von mehr als 2.500,00 € ist die Zuwendungsentscheidung durch den Jugendhilfeausschuss erforderlich. • Bei Einrichtungen mit multifunktionaler Nutzung werden nur die Investitionskosten berücksichtigt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit stehen und welche in sich eine Einheit bildet. • Grundlage für die Berechnung des Kreiszuschusses sind die vom Kreisjugendamt festgesetzten zuwendungsfähigen Gesamtkosten, die durch Kostenzusammenstellung nach DIN 276 (jeweils aktuelle Fassung) ermittelt werden. 	
---	---	--

<ul style="list-style-type: none"> b) 300 Bauwerk - Baukonstruktionen (mit Ausnahme der KGr 397 und 398) c) 400 Bauwerk - Technische Anlagen d) 500 Außenanlagen e) 610 Ausstattung f) 700 Baunebenkosten (mit Ausnahme der KGr 710, 720, 750 und 760) <ul style="list-style-type: none"> • Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme stehen. <ul style="list-style-type: none"> a) 370 Baukonstruktive Einbauten b) 445 Beleuchtungsanlagen c) 470 Nutzungsspezifische Anlagen d) 550 Einbauten in Außenanlagen e) 610 Ausstattung • Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Herstellungsaufwand (ohne die Kostengruppen 100 und 200) zuwendungsfähig. Bei Gebäuden mit multifunktionaler Nutzung reduziert sich die Anerkennung der Anschaffungskosten entsprechend auf den Nutzungsanteil für die Kinder- und Jugendarbeit. <p>Wie wird beantragt?</p> <p>Der förmliche Antrag ist 2 Monate vor Beginn der Maßnahme dem Kreisjugendamt vorzulegen.</p> <p>Bei Maßnahmen mit einem Finanzvolumen von über 20.000,00 € ist der formgerechte Antrag bereits bis zum 01. Oktober des Vorjahres zu stellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind folgende Kostengruppen der DIN 276 (jeweils aktuelle Fassung) zugrunde zu legen: • Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung) <ul style="list-style-type: none"> g) 200 Herrichten und Erschließen h) 300 Bauwerk - Baukonstruktionen (mit Ausnahme der KGr 397 und 398) i) 400 Bauwerk - Technische Anlagen j) 500 Außenanlagen k) 610 Ausstattung l) 700 Baunebenkosten (mit Ausnahme der KGr 710, 720, 750 und 760) • Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme stehen. <ul style="list-style-type: none"> f) 370 Baukonstruktive Einbauten g) 445 Beleuchtungsanlagen h) 470 Nutzungsspezifische Anlagen i) 550 Einbauten in Außenanlagen j) 610 Ausstattung • Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Herstellungsaufwand (ohne die Kostengruppen 100 und 200) zuwendungsfähig. Bei Gebäuden mit multifunktionaler Nutzung reduziert sich die Anerkennung der Anschaffungskosten entsprechend auf den Nutzungsanteil für die Kinder- und Jugendarbeit. 	
--	---	--

<p>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Baubeschreibung Kostenberechnung gem. DIN 276 Flächenberechnung und Berechnung des Rauminhaltes nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283 Lageplan und Bauzeichnungen Rechtsverbindliche Erklärung über Eigenleistung, Selbsthilfearbeiten und Aufbringung der Mittel für die Betriebskosten Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid dritter Stellen Nachweis über Eigentumsverhältnisse des Grundstücks. <p>Was ist zu beachten?</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Kreisjugendamt kann im Einzelfall weitere Unterlagen nachfordern. Ferner ist es bei der Planung zu beteiligen. Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch die tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird. Bei Neu- und Umbaumaßnahmen beträgt sie 25 Jahre, bei Sanierungs- und Verbesserungsmaßnahmen 15 Jahre und bei Einrichtungsgegenständen 10 Jahre. Der förmliche Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der 	<p>Wie wird beantragt?</p> <p>Der förmliche Antrag ist 2 Monate vor Beginn der Maßnahme dem Kreisjugendamt vorzulegen.</p> <p>Bei Maßnahmen mit einem Finanzvolumen von über 20.000,00 € ist der formgerechte Antrag bereits bis zum 01. Oktober des Vorjahres zu stellen.</p> <p>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Baubeschreibung Kostenberechnung gem. DIN 276 Flächenberechnung und Berechnung des Rauminhaltes nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283 Lageplan und Bauzeichnungen Rechtsverbindliche Erklärung über Eigenleistung, Selbsthilfearbeiten und Aufbringung der Mittel für die Betriebskosten Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid dritter Stellen Nachweis über Eigentumsverhältnisse des Grundstücks. <p>Was ist zu beachten?</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Kreisjugendamt kann im Einzelfall weitere Unterlagen nachfordern. Ferner ist es bei der Planung zu beteiligen. Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch die tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird. 	
--	---	--

<p>Maßnahme nebst Originalrechnungen dem Kreisjugendamt vorzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Förderung durch überörtliche Stellen gilt die Vorlage der Durchschrift des Verwendungsnachweises der überörtlichen Stellen. • Das Kreisjugendamt sowie das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld behalten sich über einen Zeitraum von 5 Jahren das Prüfungsrecht und die Einsichtnahme der Belege vor, die im Zusammenhang mit dem gewährten Investitionskostenzuschuss stehen. • Der Träger ist verpflichtet, alle Kostenbelege mindestens 5 Jahre aufzubewahren. 	<p>Bei Neu- und Umbaumaßnahmen beträgt sie 25 Jahre, bei Sanierungs- und Verbesserungsmaßnahmen 15 Jahre und bei Einrichtungsgegenständen 10 Jahre.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der förmliche Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme nebst Originalrechnungen dem Kreisjugendamt vorzulegen. • Bei Förderung durch überörtliche Stellen gilt die Vorlage der Durchschrift des Verwendungsnachweises der überörtlichen Stellen. • Das Kreisjugendamt sowie das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld behalten sich über einen Zeitraum von 5 Jahren das Prüfungsrecht und die Einsichtnahme der Belege vor, die im Zusammenhang mit dem gewährten Investitionskostenzuschuss stehen. • Der Träger ist verpflichtet, alle Kostenbelege mindestens 5 Jahre aufzubewahren. • Pro Träger je Kommune ist nur ein Antrag im Jahr möglich. 	
---	--	--

<p>Ausbildungsempfehlungen für Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Coesfeld</p> <p>I. PÄDAGOGISCHE GRUNDAUSBILDUNG II. ZIEL DER GRUNDAUSRICHTUNG III. INHALTE DER GRUNDAUSBILDUNG IV. DAUER DER GRUNDAUSBILDUNG (erarbeitet von der „Arbeitsgemeinschaft § 78 – Jugendarbeit“ im Kreis Coesfeld)</p> <p>I. PÄDAGOGISCHE GRUNDAUSBILDUNG Die pädagogische Grundausbildung sollte von pädagogischen Fachkräften eines geeigneten und anerkannten Bildungsträgers durchgeführt werden, der für die Einhaltung der Standards verantwortlich ist.</p> <p>II. ZIEL DER GRUNDAUSRICHTUNG Ziel der Grundausbildung ist es, ehrenamtlich Tätige zu befähigen, Kinder und Jugendliche über einen längeren Zeitraum selbständig zu leiten und zu begleiten. Hierzu müssen ehrenamtlich Tätige beispielsweise in der Lage sein,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzmäßigkeiten und gruppendynamische Prozesse zu erkennen, • Lernvorgänge in Gruppen anzuregen, 	<p>Aus KJFP nehmen</p> <p>Verweis auf neuen Erlass „Juleicard“ der am 14.12.24 in Kraft getreten ist. Darin sind alle wichtigen Ausbildungsempfehlungen erhalten.</p>	
--	---	--

<ul style="list-style-type: none"> • in Konfliktsituationen rechtzeitig und angemessen zu reagieren, • rechtliche Rahmenbedingungen der Jugendhilfe zu kennen und nach ihnen zu handeln, • die eigene Leitungsrolle einzuschätzen und • sich mit verbands-, trägerspezifischen oder jugendpolitischen Themen und Inhalten auseinander zu setzen. <p>Eigene Erfahrungen der ehrenamtlich Tätigen aus der Arbeit mit Gruppen müssen bei der Grundausbildung berücksichtigt werden.</p> <p>Neben der Vermittlung von Inhalten und praktischen Elementen ist das bewusste Erleben und Reflektieren von gruppendynamischen Prozessen notwendig. Die ehrenamtlich Tätigen sollen sich konkret mit ihrer Rolle als Gruppenmitglied, Jugendleiterin und Jugendleiter vertraut machen und Gelegenheit haben, sich selbst zu erfahren.</p> <p>III. INHALTE DER GRUNDAUSBILDUNG</p> <p>Verpflichtende Inhalte der Grundausbildung ehrenamtlich Tätiger sind:</p> <p>1. Leitung</p> <p>Auseinandersetzung mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der eigenen Rolle als Leitung, • unterschiedlichen Leitungsstilen, • dem eigenen Konfliktverhalten und • Grundlagen der Teamarbeit. 		
---	--	--

<p>2. Pädagogisches, soziologisches und psychologisches Basiswissen</p> <p>Kennenlernen und Auseinandersetzung mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gruppenphasen, • Entwicklungsphasen, • Konfliktsituationen, • Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen und • Motivierung von Gruppen. <p>3. Rechts- und Versicherungsgrundlagen</p> <p>Vermittlung von Grundkenntnissen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufsichtspflicht, • Haftungsrecht, • Jugendschutzbestimmungen, • relevante Regelung zum Kinderschutz, • weiteren rechtlichen Bestimmungen, die in der Praxis der konkreten Jugendarbeit von Bedeutung sein können und • Grundsätzen und Arten in der Praxis relevanter Versicherungen. <p>4. Methodenwissen</p> <p>Vermittlung und Erprobung von Methoden für die entsprechenden Zielgruppen der ehrenamtlich Tätigen.</p> <p>Diese Methoden können sich u.a. beziehen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gruppenarbeit, • Projektarbeit, • Umgang mit Konflikten und Notsituationen, 		
---	--	--

<ul style="list-style-type: none"> • Offene Kinder- und Jugendarbeit, • Ferienfreizeiten und • Ferienspiele. <p>5. Konzepte</p> <p>Vermittlung und Erprobung von unterschiedlichen Konzeptionen und Förderung der Organisationsfähigkeit der ehrenamtlich Tätigen unter Berücksichtigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der entsprechenden Zielgruppen und • der Ziele und Werte des Trägers. <p>6. Weitere Inhalte</p> <p>Neben den oben aufgeführten Inhalten wird den Trägern empfohlen, aktuelle Themen in die Grundausbildung aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung und Formen von Öffentlichkeitsarbeit, • Bedeutung, Formen und Inhalte von aktiver Jugendpolitik (Partizipation), • trägerspezifische Inhalte, • Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming, • Migrationshintergrund und interkulturelle Kompetenz, • Inklusion und • internationaler Jugendaustausch. <p>IV. DAUER DER GRUNDAUSBILDUNG</p> <p>Die Dauer der Grundausbildung sollte 47 Unterrichtsstunden (entspricht 35 Zeitstunden) nicht unterschreiten. Davon entfallen mindestens 2/3 der</p>		
---	--	--

<p>Ausbildung auf die unter „Inhalte der Ausbildung“ aufgeführten Punkte 1 bis 5.</p> <p>Ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe im Umfang des „Erste-Hilfe-Lehrgangs“ (9 Zeitstunden entsprechend 12 Schulungseinheiten) sind zu erbringen. Diese Schulung ist von einem lizenzierten Träger der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH - www.bageh.de) durchzuführen.</p>		
---	--	--

<p>Leitlinien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Coesfeld</p> <p>1 OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT 2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND GESETZLICHER AUFTRAG 3 GRUNDAUSRICHTUNG DER OFFENEN KINDER- UND JUGENDARBEIT 4 ANGEBOTSFELDER UND TÄTIGKEITSBEREICHE 5 QUALITÄTSENTWICKLUNG UND –SICHERUNG 6 LITERATUR</p> <p>1 OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) ist ein eigenständiges Angebot im Aufgabenspektrum der Jugendhilfe. Gesetzlich insbesondere im achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII / KJHG) und dem nordrheinwestfälischen Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) verankert, erfüllt die OKJA im Rahmen der Sozialen Arbeit einen sozialpolitischen, pädagogischen und soziokulturellen Auftrag für unsere Gesellschaft.</p> <p>Durch professionelle und partnerschaftliche Begleitung und Förderung unterstützt die OKJA junge Menschen bedarfsgerecht auf dem Weg zum Erwachsenwerden.</p>	<p>Leitlinien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Coesfeld</p> <p>1 OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT 2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND GESETZLICHER AUFTRAG 3 GRUNDAUSRICHTUNG DER OFFENEN KINDER- UND JUGENDARBEIT 4 ANGEBOTSFELDER UND TÄTIGKEITSBEREICHE 5 QUALITÄTSENTWICKLUNG UND –SICHERUNG 6 LITERATUR</p> <p>1 OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) ist ein eigenständiges Angebot im Aufgabenspektrum der Jugendhilfe. Gesetzlich insbesondere im achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII / KJHG) und dem nordrheinwestfälischen Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) verankert, erfüllt die OKJA im Rahmen der Sozialen Arbeit einen sozialpolitischen, pädagogischen und soziokulturellen Auftrag für unsere Gesellschaft.</p> <p>Durch professionelle und partnerschaftliche Begleitung und Förderung unterstützt die OKJA junge Menschen bedarfsgerecht auf dem Weg zum Erwachsenwerden.</p>	<p>Keine Anmerkungen/ Änderungswünsche aus der Arbeitsgruppe OKJA</p>
---	---	--

<p>Sie bietet hierfür spezifische Experimentier- und Erfahrungsräume an, in denen sich Kinder und Jugendliche erproben und außerschulische und elternunabhängige Lebenserfahrungen erlangen können.</p> <p>Die individuellen Sozial- und Handlungskompetenzen dieser aufwachsenden Generation und ihr hohes Selbstwertgefühl und -bewusstsein soll sowohl für die persönlichen Lebensplanungen als auch die gesellschaftlichen Beteiligungsprozesse aktiviert und erschlossen werden.</p> <p>OKJA ist darüber hinaus Lobbyist und Interessenvertreter für die Belange und Bedürfnisse der jungen Leute. Sie ist u.a. Anlauf- und Schlüsselstelle für kinder- und jugendgerechte Belange und Erfordernisse im örtlichen Sozialraum und in den unterschiedlichen Netzwerken.</p> <p>Dazu kommuniziert sie auf unterschiedlichen Ebenen mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern, Auftraggebern, politisch Verantwortlichen usw. Diese Begegnungen finden i.d.R. in offenen und gestaltbaren Räumen analog und digital in den Freizeiten der jungen Menschen statt.</p> <p>Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein unentbehrlicher Baustein der sozialen Infrastruktur von Städten und Gemeinden.</p>	<p>Sie bietet hierfür spezifische Experimentier- und Erfahrungsräume an, in denen sich Kinder und Jugendliche erproben und außerschulische und elternunabhängige Lebenserfahrungen erlangen können.</p> <p>Die individuellen Sozial- und Handlungskompetenzen dieser aufwachsenden Generation und ihr hohes Selbstwertgefühl und -bewusstsein soll sowohl für die persönlichen Lebensplanungen als auch die gesellschaftlichen Beteiligungsprozesse aktiviert und erschlossen werden.</p> <p>OKJA ist darüber hinaus Lobbyist und Interessenvertreter für die Belange und Bedürfnisse der jungen Leute. Sie ist u.a. Anlauf- und Schlüsselstelle für kinder- und jugendgerechte Belange und Erfordernisse im örtlichen Sozialraum und in den unterschiedlichen Netzwerken.</p> <p>Dazu kommuniziert sie auf unterschiedlichen Ebenen mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern, Auftraggebenden, politisch Verantwortlichen usw. Diese Begegnungen finden i.d.R. in offenen und gestaltbaren Räumen analog und digital in den Freizeiten der jungen Menschen statt.</p> <p>Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein unentbehrlicher Baustein der sozialen Infrastruktur von Städten und Gemeinden.</p>	
---	---	--

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND GESETZLICHER AUFTRAG

Angebote, Dienste und Einrichtungen der OKJA anzuregen, zu fördern oder selbst zu schaffen, ist für die öffentliche Jugendhilfe gesetzlich verpflichtend.

Im Wesentlichen beschreibt der § 1 Abs. 1 ff. SGB VIII, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Die Jugendhilfe soll dazu beitragen, dass diese positiven Lebensbedingungen für die jungen Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten oder geschaffen werden.

In einem eigenen Leistungskapitel der öffentlichen Jugendhilfe (§2 i.V. § 11 SGB VIII) werden die Angebote der „Jugendarbeit“ explizit aufgeführt und ihre Bedeutung herausgestellt.

Gemäß § 15 SGB VIII ist im Jahr 2004 das nordrhein-westfälische Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) verabschiedet worden. Eine Beschreibung des Aufgabenfeldes der OKJA ist dem § 12 - Offene Jugendarbeit (KJFöG) wie folgt zu entnehmen;

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND GESETZLICHER AUFTRAG

Angebote, Dienste und Einrichtungen der OKJA anzuregen, zu fördern oder selbst zu schaffen, ist für die öffentliche Jugendhilfe gesetzlich verpflichtend.

Im Wesentlichen beschreibt der § 1 Abs. 1 ff. SGB VIII, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Die Jugendhilfe soll dazu beitragen, dass diese positiven Lebensbedingungen für die jungen Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten oder geschaffen werden.

In einem eigenen Leistungskapitel der öffentlichen Jugendhilfe (§2 i.V. § 11 SGB VIII) werden die Angebote der „Jugendarbeit“ explizit aufgeführt und ihre Bedeutung herausgestellt.

Gemäß § 15 SGB VIII ist im Jahr 2004 das nordrhein-westfälische Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) verabschiedet worden. Eine Beschreibung des Aufgabenfeldes der OKJA ist dem § 12 - Offene Jugendarbeit (KJFöG) wie folgt zu entnehmen;

<p>„Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.“</p> <p>Die landesrechtliche Verpflichtung für den zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe dieses Aufgabenfeld zu fördern, ergibt sich aus dem § 15 KJFöG. Danach hat der örtliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit die Verpflichtung, in einem angemessenen Verhältnis zu den insgesamt bereitgestellten Jugendhilfemitteln entsprechende Haushaltsmittel auch für die OKJA zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Mit der Erstellung eines Kinder- und Jugendförderplans und einer entsprechenden finanziellen Ausstattung soll der öffentliche Träger der Jugendhilfe jeweils für die Dauer einer Wahlperiode der Vertretungskörperschaft die anstehenden Aufgaben entsprechend befriedigen und erfüllen.</p>	<p>„Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.“</p> <p>Die landesrechtliche Verpflichtung für den zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe dieses Aufgabenfeld zu fördern, ergibt sich aus dem § 15 KJFöG. Danach hat der örtliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit die Verpflichtung, in einem angemessenen Verhältnis zu den insgesamt bereitgestellten Jugendhilfemitteln entsprechende Haushaltsmittel auch für die OKJA zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Mit der Erstellung eines Kinder- und Jugendförderplans und einer entsprechenden finanziellen Ausstattung soll der öffentliche Träger der Jugendhilfe jeweils für die Dauer einer Wahlperiode der Vertretungskörperschaft die anstehenden Aufgaben entsprechend befriedigen und erfüllen.</p>	
---	---	--

3 GRUNDAUSRICHTUNG DER OFFENEN KINDER- UND JUGENDARBEIT

Auf der Grundlage einer langjährigen Forschung und einer entsprechenden wissenschaftlichen Haltung sowie einem breiten praktischen Erfahrungsspektrum und der fachlichen Kompetenz sind entscheidende und gleichwertige Arbeitsprinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit entwickelt worden, die auch im Kreis Coesfeld die strategische Ausrichtung der Angebote, Dienste und Einrichtungen bestimmt.

Prinzip der Offenheit

Die Angebote, Dienste und Einrichtungen der OKJA stehen allen interessierten jungen Menschen zur Verfügung. Sie orientieren sich an den Wünschen und Bedürfnissen ihrer Besuchenden, unabhängig von der geschlechtlichen Ausrichtung, der Abstammung, der Herkunft, des Glaubens und / oder der religiösen und politischen Anschauungen.

Sie sollen so ausgerichtet sein, dass sie niederschwellig, flexibel und auch unbürokratisch sind.

OKJA hebt sich ferner durch ein breites und ausdifferenziertes Angebot für junge Menschen heraus, welchem unterschiedliche und zeitgemäße Methoden und Arbeitsformen zugrunde liegen.

Prinzip der Freiwilligkeit

Das Kriterium Freiwilligkeit bestimmt alle Aktivitäten der OKJA, die ausschließlich in der Freizeit von Kindern,

3 GRUNDAUSRICHTUNG DER OFFENEN KINDER- UND JUGENDARBEIT

Auf der Grundlage einer langjährigen Forschung und einer entsprechenden wissenschaftlichen Haltung sowie einem breiten praktischen Erfahrungsspektrum und der fachlichen Kompetenz sind entscheidende und gleichwertige Arbeitsprinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit entwickelt worden, die auch im Kreis Coesfeld die strategische Ausrichtung der Angebote, Dienste und Einrichtungen bestimmt.

Prinzip der Offenheit

Die Angebote, Dienste und Einrichtungen der OKJA stehen allen interessierten jungen Menschen zur Verfügung. Sie orientieren sich an den Wünschen und Bedürfnissen ihrer Besuchenden, unabhängig von der geschlechtlichen Ausrichtung, der Abstammung, der Herkunft, des Glaubens und / oder der religiösen und politischen Anschauungen.

Sie sollen so ausgerichtet sein, dass sie niederschwellig, flexibel und auch unbürokratisch sind.

OKJA hebt sich ferner durch ein breites und ausdifferenziertes Angebot für junge Menschen heraus, welchem unterschiedliche und zeitgemäße Methoden und Arbeitsformen zugrunde liegen.

Prinzip der Freiwilligkeit

Das Kriterium Freiwilligkeit bestimmt alle Aktivitäten der OKJA, die ausschließlich in der Freizeit von Kindern,

<p>Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen stattfinden. Die Inhalte sind geprägt von der Motivation, der Selbstbestimmung und den Interessen der jungen Besucher und Teilnehmer.</p> <p><u>Prinzip der Partizipation</u></p> <p>OKJA ist kein kommerzielles Konsumangebot. Durch eine engagierte und auffordernde Beteiligung erhalten die Adressaten der OKJA Gelegenheit, die möglichen und facettenreichen Inhalte der OKJA entscheidend mitzugestalten. Sie sollen an der Angebotsausrichtung und dem Angebotsdesign mitformen und mitwirken. Partizipierende und altersadäquate Methoden sind Voraussetzung für ein interessiertes Mitmachen durch die pädagogischen Akteure.</p> <p>Die sich verändernden Lebens- und Bedürfnislagen von jungen Menschen sowie die sozialen und politischen Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen und fachlich fundiert in die Beteiligungsprozesse mit einzubeziehen.</p> <p><u>Prinzip der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung</u></p> <p>Die Lebenswelten und die sozialräumlichen Bedingungen der jungen Menschen vor Ort bilden den Rahmen für die lokalen Trägerkonzepte. Außerschulisch platziert ist OKJA verantwortlich für eine ortsbezogene bedürfnis- und bedarfsgerechte Bereitstellung von zeitgemäßen Bildungs- und Freizeitangeboten, wo sich junge Menschen mit ihren</p>	<p>Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen stattfinden. Die Inhalte sind geprägt von der Motivation, der Selbstbestimmung und den Interessen der jungen Besuchenden und Teilnehmenden.</p> <p><u>Prinzip der Partizipation</u></p> <p>OKJA ist kein kommerzielles Konsumangebot. Durch eine engagierte und auffordernde Beteiligung erhalten die Adressaten der OKJA Gelegenheit, die möglichen und facettenreichen Inhalte der OKJA entscheidend mitzugestalten. Sie sollen an der Angebotsausrichtung und dem Angebotsdesign mitformen und mitwirken. Partizipierende und altersadäquate Methoden sind Voraussetzung für ein interessiertes Mitmachen durch die pädagogischen Akteure.</p> <p>Die sich verändernden Lebens- und Bedürfnislagen von jungen Menschen sowie die sozialen und politischen Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen und fachlich fundiert in die Beteiligungsprozesse mit einzubeziehen.</p> <p><u>Prinzip der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung</u></p> <p>Die Lebenswelten und die sozialräumlichen Bedingungen der jungen Menschen vor Ort bilden den Rahmen für die lokalen Trägerkonzepte. Außerschulisch platziert ist OKJA verantwortlich für eine ortsbezogene bedürfnis- und bedarfsgerechte Bereitstellung von zeitgemäßen Bildungs- und Freizeitangeboten, wo sich junge Menschen mit ihren</p>	
---	---	--

<p>Kompetenzen entsprechend zurechtfinden und weiterentwickeln können. Freiräume und informelle Bildungsplätze sind die klassischen Bereiche, wo OKJA wirkt und Unterstützung bereitstellt.</p> <p><u>Prinzip der Gendersensibilität</u> Die differenzierten Lebenslagen von jungen Menschen spielen im Arbeitsalltag der OKJA eine herausragende Bedeutung. Daher ist es eine weitere Kernaufgabe der OKJA sich differenziert mit der Geschlechtervielfalt in unserer Gesellschaft auseinanderzusetzen. Mit entsprechenden koedukativen und / oder geschlechtshomogenen Angeboten hat sie den Auftrag, Geschlechterdiskriminierung abzubauen und Gleichberechtigung mit seinen vielfältigen Facetten zu fördern.</p> <p>Diese fünf Prinzipien bilden die Grundausrichtung der Arbeits- und Tätigkeitsbereiche der OKJA.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorhandenen Potenziale, Ressourcen sowie Interessen der jungen Besucher werden die pädagogischen Strategien und Interventionen der OKJA vor Ort geplant und durchgeführt. Abhängig von den jeweiligen Lebensumfeldern und den sich ständig verändernden Sozialräumen werden passgenaue und zielgerichtete Maßnahmen und Angebote entwickelt.</p>	<p>Kompetenzen entsprechend zurechtfinden und weiterentwickeln können. Freiräume und informelle Bildungsplätze sind die klassischen Bereiche, wo OKJA wirkt und Unterstützung bereitstellt.</p> <p><u>Prinzip der Gendersensibilität</u> Die differenzierten Lebenslagen von jungen Menschen spielen im Arbeitsalltag der OKJA eine herausragende Bedeutung. Daher ist es eine weitere Kernaufgabe der OKJA sich differenziert mit der Geschlechtervielfalt in unserer Gesellschaft auseinanderzusetzen. Mit entsprechenden koedukativen und / oder geschlechtshomogenen Angeboten hat sie den Auftrag, Geschlechterdiskriminierung abzubauen und Gleichberechtigung mit seinen vielfältigen Facetten zu fördern.</p> <p>Diese fünf Prinzipien bilden die Grundausrichtung der Arbeits- und Tätigkeitsbereiche der OKJA.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorhandenen Potenziale, Ressourcen sowie Interessen der jungen Besuchenden werden die pädagogischen Strategien und Interventionen der OKJA vor Ort geplant und durchgeführt. Abhängig von den jeweiligen Lebensumfeldern und den sich ständig verändernden Sozialräumen werden passgenaue und zielgerichtete Maßnahmen und Angebote entwickelt.</p>	
---	--	--

<p>Gegenseitiges Vertrauen, Verlässlichkeit und Kontinuität bilden die gravierenden Eckpunkte professioneller Beziehungsarbeit in der OKJA.</p> <p>4 ANGEBOTSFELDER UND TÄTIGKEITSBEREICHE</p> <p>OKJA gehört zur Infrastruktur eines Gemeinwesens. Zielgerichtet wendet sie sich daher mit ihren Angeboten in erster Linie an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Freizeitanimation und außerschulische Bildung sowie niederschwellige Beratung und Begleitung sind hier die prägnanten Aufgaben.</p> <p>Ferner ist sie mit ihren alltäglichen Erfahrungen und praktischen Kenntnissen wichtiger Experte für die Weiterentwicklung der kommunalen Kinder- und Jugendförderung und sie ist Ratgeber für die Jugendhilfeplanung. Als fester Partner liefert sie nachhaltige und synergeträchtige Informationen für die Jugendhilfe insgesamt.</p> <p>Sie trägt ferner dazu bei, dass durch die eigene Reflexion und eine ständige Qualitätsentwicklung und -sicherung im fachlich vernetzten Austausch angestoßen und anerkannt wird.</p> <p>Die „großen“ Tätigkeitsfelder der OKJA sind zusammengefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Offene und niederschwellige Freiräume bieten, 	<p>Gegenseitiges Vertrauen, Verlässlichkeit und Kontinuität bilden die gravierenden Eckpunkte professioneller Beziehungsarbeit in der OKJA.</p> <p>4 ANGEBOTSFELDER UND TÄTIGKEITSBEREICHE</p> <p>OKJA gehört zur Infrastruktur eines Gemeinwesens. Zielgerichtet wendet sie sich daher mit ihren Angeboten in erster Linie an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Freizeitanimation und außerschulische Bildung sowie niederschwellige Beratung und Begleitung sind hier die prägnanten Aufgaben.</p> <p>Ferner ist sie mit ihren alltäglichen Erfahrungen und praktischen Kenntnissen wichtige Sachverständige für die Weiterentwicklung der kommunalen Kinder- und Jugendförderung und sie ist Ratgebende für die Jugendhilfeplanung. Als Mitwirkende liefert sie nachhaltige und synergeträchtige Informationen für die Jugendhilfe insgesamt.</p> <p>Sie trägt ferner dazu bei, dass durch die eigene Reflexion und eine ständige Qualitätsentwicklung und -sicherung im fachlich vernetzten Austausch angestoßen und anerkannt wird.</p> <p>Die „großen“ Tätigkeitsfelder der OKJA sind zusammengefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Offene und niederschwellige Freiräume bieten, 	
---	---	--

<ul style="list-style-type: none"> • Befähigung zum eigenständigen Handeln, • Außerschulische Bildung vom themenspezifischen Projekt bis hin zum kontinuierlichen Kurs, • Interessensgruppen für Kinder- und Jugendliche, • Jugendberatung und begleitende Unterstützung im Einzelfall, • Interessensvertretung und Öffentlichkeitsarbeit, • Entwurf und Realisierung von Handlungskonzepten und Evaluation. <p>Die freiheitlich demokratische Grundordnung ist für die Ausrichtung der oben genannten Tätigkeitsfelder maßgebend. Sie bietet nicht nur den Rahmen, sondern ist auch fester inhaltlicher Bestandteil der Angebote und Dienste.</p> <p>So haben junge Menschen folgerichtig immer wieder die Möglichkeit, sich bewusst mit diesen Bedingungen auseinanderzusetzen und praktische Erfahrungen in unterschiedlichen Veranstaltungsformaten zu sammeln. Demokratie wird somit auf vielfältige Art und Weise gestaltet und für junge Menschen erlebbar.</p> <p>5 QUALITÄTSENTWICKLUNG UND -SICHERUNG Die Verantwortung für die Qualität liegt gemeinsam bei den Trägern der OKJA sowie bei dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In einem partnerschaftlichen Kooperationsprozess werden die vertiefenden lokalen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Befähigung zum eigenständigen Handeln, • Außerschulische Bildung vom themenspezifischen Projekt bis hin zum kontinuierlichen Kurs, • Interessensgruppen für Kinder- und Jugendliche, • Jugendberatung und begleitende Unterstützung im Einzelfall, • Interessensvertretung und Öffentlichkeitsarbeit, • Entwurf und Realisierung von Handlungskonzepten und Evaluation. <p>Die freiheitlich demokratische Grundordnung ist für die Ausrichtung der oben genannten Tätigkeitsfelder maßgebend. Sie bietet nicht nur den Rahmen, sondern ist auch fester inhaltlicher Bestandteil der Angebote und Dienste.</p> <p>So haben junge Menschen folgerichtig immer wieder die Möglichkeit, sich bewusst mit diesen Bedingungen auseinanderzusetzen und praktische Erfahrungen in unterschiedlichen Veranstaltungsformaten zu sammeln. Demokratie wird somit auf vielfältige Art und Weise gestaltet und für junge Menschen erlebbar.</p> <p>5 QUALITÄTSENTWICKLUNG UND -SICHERUNG Die Verantwortung für die Qualität liegt gemeinsam bei den Trägern der OKJA sowie bei dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In einem partnerschaftlichen Kooperationsprozess werden die vertiefenden lokalen</p>	
--	--	--

<p>Handlungsstrategien und -ziele perspektivisch erarbeitet und jährlich formuliert.</p> <p>Ein Berichtswesen und der regelmäßige Dialog zwischen den verantwortlichen Akteuren bildet die Evaluationsgrundlage und sorgt für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung. Die Teilnahme am Wirksamkeitsdialog des Landes Nordrhein-Westfalen ist verpflichtend.</p> <p>Die Träger der OKJA sind für ausreichend qualifiziertes Fachpersonal und geeignete Räume verantwortlich. Die Reflexion, Supervision und Fortbildung der Fachkräfte gehört vorrangig in die Zuständigkeit des jeweiligen Anstellungsträgers.</p> <p>Neben der verlässlich finanziellen Zuwendung unterstützt der öffentliche Träger die Jugendhilfe fachberatend und bietet spezielle Schulungen für pädagogische Mitarbeiter der OKJA an.</p> <p>6 LITERATURHINWEIS Grundlagen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (www.oja-wissen.info)</p>	<p>Handlungsstrategien und -ziele perspektivisch erarbeitet und jährlich formuliert.</p> <p>Ein Berichtswesen und der regelmäßige Dialog zwischen den verantwortlichen Akteuren bildet die Evaluationsgrundlage und sorgt für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung. Die Teilnahme am Wirksamkeitsdialog des Landes Nordrhein-Westfalen ist verpflichtend.</p> <p>Die Träger der OKJA sind für ausreichend qualifiziertes Fachpersonal und geeignete Räume verantwortlich. Die Reflexion, Supervision und Fortbildung der Fachkräfte gehört vorrangig in die Zuständigkeit des jeweiligen Anstellungsträgers.</p> <p>Neben der verlässlich finanziellen Zuwendung unterstützt der öffentliche Träger die Jugendhilfe fachberatend und bietet spezielle Schulungen für pädagogische Mitarbeitende der OKJA an.</p> <p>6 LITERATURHINWEIS Grundlagen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (www.oja-wissen.info)</p>	
---	---	--